

RINGEN UM MENSCHENRECHTE

studie

2026-05



# DAS RINGEN UM MENSCHENRECHTE UND UMWELTSCHUTZ

Europas umkämpfte Regulierung von Lieferketten.

VON SABINE FERENSCHILD, ULRIKE LOHR UND MAIKE ADAMS

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINFÜHRUNG</b>	3
<b>2. VON FREIWILLIGER UNTERNEHMENS- VERANTWORTUNG ZU GESETZLICHER REGULIERUNG</b>	4
2.1 Die Debatte reicht weit zurück	4
2.2 Ein neues Kapitel: Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	6
<b>3. VON FREIWILLIGKEIT ZUR VERPFLICHTUNG: DIE ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN REGULIERUNG VON LIEFERKETTEN</b>	8
3.1 Das deutsche und das europäische Lieferkettengesetz	9
3.1.1 Das deutsche Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz	9
3.1.2 Das europäische Lieferkettengesetz	10
3.2 Die EU-Zwangsarbeitsverordnung	13
3.2.1 Bestehende rechtliche Regelungen	14
3.2.2 Inhalt der Verordnung	14
3.2.3 Kritik an der Verordnung	16
3.3 Höchste Zeit für einen UN-Treaty für Wirtschaft und Menschenrechte	16
3.3.1 Eine Initiative des Globalen Südens	17
3.3.2 Fallbeispiel Ali Enterprises	18
3.4 Die EU als Treiber globaler Entwaldung: Verantwortungsübernahme durch die EUDR	19
3.4.1 Einordnung in bestehende EU-Regulatorik	20
3.4.2 Inhalt der EUDR	20
3.4.3 Kritik an der Verordnung	21
3.4.4 Chancen der EUDR	22
<b>4. DIE SONDERROLLE DES FINANZSEKTORS IN DER DEBATTE UM MENSCHENRECHTLICHE SORGFALTPFLICHTEN</b>	23
<b>5. FAZIT UND AUSBLICK</b>	25
<b>IMPRESSUM</b>	27
<b>ABSTRACT</b>	28

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>BLE</b>	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
<b>CSDDD</b>	Corporate Sustainability Due Diligence Directive / EU-Liefer- kettengesetz
<b>CSRD</b>	Corporate Sustainability Reporting Directive / EU-Richtlinie zur verbind- lichen Nachhaltigkeitsberichterstat- tung von Unternehmen
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUDR</b>	European Deforestation Regulation / EU-Entwaldungsrichtlinie
<b>EUTR</b>	European Timber Regulation / EU-Holzhandelsverordnung
<b>EVP</b>	Europäische Volkspartei
<b>FAO</b>	Food and Agriculture Organization of the United Nations / Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
<b>FLEGT</b>	Forest Law Enforcement, Governan- ce and Trade / Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor
<b>ILO</b>	International Labour Organisation / Internationale Arbeitsorganisation
<b>KMU</b>	Kleinstunternehmen, kleine Unter- nehmen und mittlere Unternehmen
<b>NAP</b>	Nationaler Aktionsplan
<b>LkSG</b>	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
<b>LNG</b>	Liquified Natural Gas / Flüssigerdgas
<b>OECD</b>	Organisation for Economic Coopera- tion and Development / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>SDG</b>	Sustainable Development Goals / Nachhaltigen Entwicklungsziele
<b>UFLPA</b>	Uyghur Forced Labour Prevention Act / Gesetz zur Verhinderung von Zwangsarbeit der Uigur*innen
<b>UN</b>	United Nations / Vereinte Nationen
<b>UNGP</b>	UN-Guiding Principles on Business and Human Rights / UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Gegenwind für Menschenrechte

## 1. EINFÜHRUNG

**D**ie Zeiten ändern sich – dieser Satz gilt auch für die aktuellen Prozesse zur gesetzlichen Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Während diese vor kurzer Zeit noch Rückenwind aus Politik und Wirtschaft erfuhren, werden sie heute fälschlicherweise als „Bürokratiemonster“ schlechthin dargestellt und erleben massiven Gegenwind vor allem von Wirtschaftsverbänden sowie aus politisch rechten und konservativen Kreisen. Für alle, die sich wie SÜDWIND und viele weitere zivilgesellschaftliche Organisationen seit Jahren für gesetzliche Regulierung von Sorgfaltspflichten einsetzen, ist diese Entwicklung bitter. Sie ist aber kein Grund, mit dem Engagement für gesetzliche Regulierungen, die Menschen- und Umweltrechte schützen, aufzuhören. Im Gegenteil! Wenn Lieferkettengesetze in der öffentlichen Debatte und Berichterstattung auf angeblich überbordende Bürokratie reduziert werden, dann gilt es, in der breiten Öffentlichkeit Verständnis für die Ziele dieser Gesetzgebungen zu wecken. Ein solches besseres Verständnis für die menschenrechtlichen Risiken in Lieferketten führt dann im besten Fall zu einer aktiveren öffentlichen Unterstützung für gesetzliche Regulierung von Sorgfaltspflichten.

Natürlich ist es nicht so, dass für die Menschen im Globalen Süden, die von Menschenrechtsverletzungen in der Produktion oder / und von Umweltzerstörungen durch globale Wertschöpfungsketten betroffen sind, gar keine Rechte existieren. Vor Ausbeutung in der Produktion

sind sie theoretisch sowohl durch nationales als auch durch internationales Arbeitsrecht geschützt. Letzteres besteht im Wesentlichen aus den Übereinkommen und Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Viele dieser Normen, insbesondere die zehn Kernarbeitsnormen, sind in zahlreichen Mitgliedsstaaten der ILO in nationales Arbeitsrecht überführt worden. Doch die Durchsetzung dieses Rechts blieb aus zwei zentralen Gründen mangelhaft: Einerseits dominierte über Jahrzehnte eine neoliberale Wirtschaftstheorie, die den freien Markt propagierte (vgl. Wötzel 2013: 15f.). Andererseits wuchsen seit Ende des 2. Weltkriegs die Bedeutung und Marktanteile transnationaler Konzerne, die von nationaler Gesetzgebung nur schwer zu regulieren waren (vgl. Dickens 2003: 198ff.).

Auf dieser Basis entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten das Engagement vielfältiger Akteur\*innen für rechtlich verbindliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen, über das diese Studie informiert.

Dem Überblick über die Debatte der letzten Jahrzehnte (Kap. 1) folgt ein Blick in zentrale Regulierungsvorhaben in Deutschland und Europa (Kap. 2), dem sich ein spezifischer Blick auf die Sonderrolle des Finanzsektors im Kontext menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten anschließt (Kap. 3). Eine Gesamtbewertung des aktuellen Stands sowie Handlungsempfehlungen für Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft runden die Studie ab (Kap. 4).

## 2. VON FREIWILLIGER UNTERNEHMENS- VERANTWORTUNG ZU GESETZLICHER REGULIERUNG

**A**nfang der 2010er Jahre erschütterten drei große Fabrikbrände und -einstürze die Weltöffentlichkeit: Ali Enterprises in Karachi / Pakistan, Tazreen Fashion und Rana Plaza in Dhaka / Bangladesch wurden zu Synonymen für eklatante Missstände in der Textilindustrie. Bei den Vorfällen kamen zahlreiche Textilarbeiter\*innen zu Tode, unzählige wurden verletzt (vgl. Clean Clothes Campaign o.J.; Kampagne für Saubere Kleidung o.J.; Terwindt & Saage-Maass 2016: 3).

Gemeinsam war den drei Katastrophen, dass in den Fabriken Bekleidung für den globalen Markt, auch für Europa, produziert wurde. Europäische Unternehmen wie KiK, C&A oder Primark, aber auch US-amerikanische Unternehmen wie Walmart bezogen Waren aus diesen Fabriken. Alle Fabriken waren in den Monaten vor den Unglücken sogenannten Sozialaudits unterzogen worden, die die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Beschäftigten überprüften und bescheinigten (vgl. SOMO & CCC 2013: 49 ff.; Terwindt & Saage-Maass 2016: 3). Diese drei Katastrophen stellten deshalb die Glaubwürdigkeit von Sozialaudits in Frage und veränderten den Nachhaltigkeitsdiskurs in Europa grundlegend.

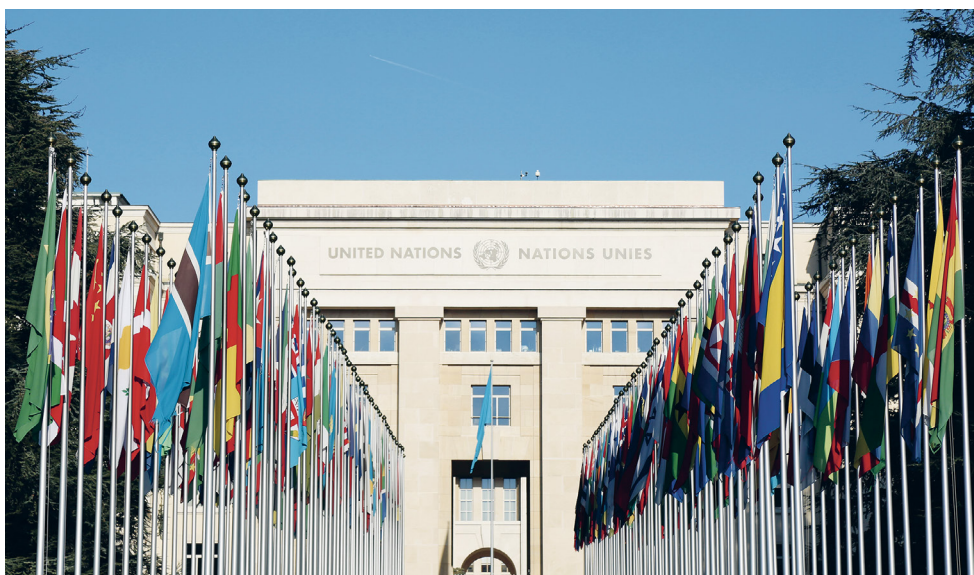
Waren die Dekaden zuvor von freiwilliger sozialer Unternehmensverantwortung, zum Teil gestützt auf firmeninterne oder auch externe Sozialaudits, geprägt, so wuchs nun der Druck, Verbindlichkeit und rechtliche Verantwortung der Auftraggebenden für die Umsetzung von Menschenrechten durchzu-

setzen - anstelle von Freiwilligkeit in der sozialen Unternehmensverantwortung.

Der Textilsektor ist nicht der einzige Wirtschaftsbereich, in dem Menschenrechte bei der Arbeit und Umweltrechte verletzt wurden und werden: Das Agrar-Unternehmen Wilmar ist ein weiteres Beispiel. Die Liste der Missstände ist lang: Ausbeutung, auch in Form von Kinderarbeit, (gesundheits-)gefährdende Pestizidexposition, Landraub und Umweltzerstörung auf Palmölplantagen. Laut einem Bericht von Amnesty International aus dem Jahr 2016 (vgl. Amnesty International 2016) versorgte das Unternehmen u.a. Kellogg's und Nestlé mit Palmöl. Auch der vom Shell-Konzern wesentlich mitverursachte Ökozid im nigerianischen Niger-Delta durch massive Ölverschmutzung, inklusive Unterdrückung und Verfolgung von Protestbewegungen, Morde, Vergewaltigungen und Folter, ist ein weiteres Beispiel unter vielen aus anderen Wirtschaftssektoren (vgl. Goliathwatch 2018: 4; Hummelsheim 2025: o.p.).

### 2.1 DIE DEBATTE REICHT WEIT ZURÜCK

Kein Wunder also, dass sich Staaten und internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UN) schon lange darum bemühen, ein Regelwerk zu schaffen, das die Verantwortlichen



Die UN-Leitprinzipien sind ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu verbindlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.



In Textilbetrieben gibt es zahlreiche Menschenrechtsverletzungen.

von Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft ziehen kann. So gründeten die UN bereits 1974 auf Initiative von Staaten des Globalen Südens (G77) das „United Nations Centre on Transnational Corporations“ (UNCTC), um einen UN-Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen zu erarbeiten. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verabschiedete 1976 die ‚Leitsätze für multinationale Unternehmen‘, einen Verhaltenskodex für weltweit verantwortliches Handeln von Unternehmen, die letztlich Empfehlungen von Regierungen an die Wirtschaft sind (vgl. Wötzel 2013: 17). 1977 folgte die ILO, welche die „Dreigliedrige Grundsatz-erklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ (MNE – Declaration) annahm. Die Mitgliedsstaaten erklärten sich bereit, die Grundsätze der Erklärung durch Gesetze und geeignete Maßnahmen umzusetzen (vgl. ILO 2022). Diese Erklärung gehört zu den Schlüsseldokumenten der ILO und ist das einzige Instrument, mit dem die ILO Unternehmen direkte Orientierung zu Sozialpolitik und verantwortungsvollen und nachhaltigen Arbeitsplätzen bietet. Bedeutung gewinnt sie dadurch, dass sie (dreigliedrig) von Regierung, Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen aus aller Welt ausgearbeitet und verabschiedet wurde. Sie wurde in späteren Jahren, zuletzt im Jahr 2022, mehrfach überarbeitet.

Obwohl diese drei Meilensteine auf Ebene der UN, OECD und ILO zeigen, dass die Debatte um die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen deutlich Fahrt aufnahm, beinhalteten diese Ansätze aus dem 20. Jahrhundert keine verbindlichen Pflichten für Unternehmen mit Haftung und Sanktionen. Dies gilt auch für den UN-Gipfel zu Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (1992), der zwar die Agenda 21 zu nachhaltiger Entwicklung verabschiedete und die Privatwirtschaft

als „gleichberechtigte Partner bei der Umsetzung der Agenda 21“ betrachtete, aber dennoch auf die „Eigenverantwortlichkeit“ der Unternehmen setzte und marktwirtschaftliche Instrumente auf dem Weg zur Nachhaltigkeit betonte (vgl. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992: 255). Dass auch diese Konferenz nicht auf Regulierung, Haftung und Sanktionen setzte, ist sicher auch dem neoliberalen Paradigma geschuldet, das seit den 1980er Jahren politikprägend war und in dessen Geist 1994 die Welthandelsorganisation (WTO) gegründet wurde.

Die 1990er Jahre sind dementsprechend eher die Zeit, in der die Politik auf Partnerschaft mit der Wirtschaft bei der Umsetzung von Menschenrechten setzte. Davon zeugt auch die Gründung der ‚Lernplattform‘ UN Global Compact im Jahr 1999 (vgl. Wötzel 2013: 18), die nach eigenen Aussagen „weltweit größte Initiative für unternehmerische Nachhaltigkeit“ mit heute mehr als 26.000 Mitgliedsunternehmen (vgl. UN Global Compact o.J.: o.p.). Mit dem Global Compact behielten Eigenverantwortlichkeit und Selbstregulierung den Vorrang gegenüber der öffentlichen Kontrolle und verbindlichen Rechenschaftspflichten. Ein Jahr zuvor (1998) wurden zwar von der ILO die „Grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ angenommen, die aus damals acht Kernarbeitsnormen gegen Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und für Gewerkschaftsfreiheit bestanden. Aber der Weg zur Umsetzung ging – zumindest mit Blick auf Menschenrechte in globalen Lieferketten – weiterhin über Freiwilligkeit.

Wenn überhaupt, dann lässt sich aus den Entwicklungen dieser Dekade als positives Fazit ziehen, dass wirtschaftliches Handeln immer deutlicher im Kontext von Nachhaltigkeit gesehen und die Rufe nach einer sozialen und ökologischen Transformation lauter wurden.

TABELLE 1: INSTRUMENTE ZUR REGULIERUNG MENSCHENRECHTLICHER UND UMWELTBEZOGENER SORGFALTPFLICHTEN AUF EU- UND UN-EBENE

Deutsche Ebene	Titel	Kurzbezeichnung	Abkürzung
BGBI. I S. 2959	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16. Juli 2021	Lieferketten-gesetz	LkSG
EU-Ebene	Titel	Kurzbezeichnung	Abkürzung
(EU) 2024/1760	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (Text von Bedeutung für den EWR)	Europäische Lieferketten-richtlinie	CSDDD – Corporate Sustainability Due Diligence Directive
(EU) 2024/3015	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937	EU-Zwangs-arbeitsverord-nung	EUFLR – EU Forced Labor Regulation
(EU) 2023/1115	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010	EU-Entwaldungs-richtlinie	EUDR – European Deforestation Regulation
UN-Ebene	Titel	Kurzbezeichnung	Abkürzung
A/HRC/17/31	Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“	UN-Leitprin-zipien	UNGP (engl) UNLP
A/HRC/RES/26/9	Rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationalen Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Rahmen des internationalen Menschenrechts	UN-Treaty zu Wirtschaft und Menschenrechte und Menschenrechten	UN-Treaty

Quelle: Eigene Darstellung

## 2.2 EIN NEUES KAPITEL: DIE UN-LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE

Anders als große Teile der internationalen Politik, die auf Deregulierung setzten, traten Länder des Globalen Südens für die Regulierung von Konzernen ein (vgl. Strohscheidt / Paasch 2013: 26). Dies wirkte sich auch auf die Arbeit der UN-Menschenrechtskommission aus, die ein Expert\*innen-gremium mit der Erarbeitung von Normen für die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen beauftragte. Diese Unterkommission verabschiedete im Jahr 2003 einstimmig die UN-Normen über die Verantwortung multinationaler Unternehmen und anderer Unternehmen mit Bezug auf Menschenrechte, die „im Fall ihrer Annahme einen enormen Schritt in Richtung verbindlicher Regulierung transnationaler Unternehmen bedeutet hätten“ (Wötzel 2013: 19). Damit wäre

diese Norm die erste an Unternehmen, nicht an Staaten, gerichtete umfassende Menschenrechtsnorm gewesen.

Aber die Zeit war scheinbar noch nicht reif: Unter starkem Druck von Wirtschaftsseite schaffte es die Vorlage nicht einmal auf die Tagesordnung der Menschenrechtskommission, die stattdessen mit John Ruggie einen Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte berief. Unter seiner Leitung wurden die UN-Leitprinzipien zur menschenrechtlichen Verantwortung von transnationalen Konzernen und anderen Wirtschaftsunternehmen erarbeitet und im Jahr 2011 von der UN angenommen (vgl. Strohscheidt / Paasch 2013: 25). Diese Leitprinzipien formulieren die menschenrechtliche Schutzpflicht der Staaten und eine Pflicht der Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren, ihrer Verletzung vorzubeugen und für den Fall, dass solche Verletzungen eingetreten sind, Wiedergutmachung zu leisten (vgl. Hamm 2016 479 ff.).

In dieser Verschiebung – Annahme der Leitprinzipien anstelle eines verbindlichen UN-Vertrags – lässt sich zwar einerseits die „Diskurshoheit

des Privatsektors“ (Hamm 2026: S. 493) erkennen. Andererseits lässt sich in der Rückschau aber auch sagen, dass die Leitprinzipien ein neues Kapitel für die Umsetzung von Menschenrechten in der Wirtschaft eröffneten. Denn die Bemühungen um die Umsetzung der Leitprinzipien führten in den Folgejahren nicht nur zur Annahme von (nicht verpflichtenden) Nationalen Aktionsplänen (NAP) wie zum Beispiel dem deutschen NAP aus dem Jahr 2016 (vgl. CSR -Verantwortung Unternehmen o.J.). Sie führten auch zu Gesetzes Business and Human Rights Center n in vielen Ländern, die entweder allgemein menschenrechtliche Risiken in globalen Lieferketten oder spezifische Anliegen wie z.B. die Bekämpfung von moderner Sklaverei adressierten. Neben den in dieser Publikation näher betrachteten Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen (s. Kap. 2) gehören dazu der britische Modern-Slavery-Act (Gesetz über Moderne Sklaverei) von 2015 und das französische Loi de Vigilance (Gesetz über Sorg-

faltspflicht) von 2017 (vgl. The National Archives 2025; BHRRRC 2025).

Die dargestellten, vielfältigen Entwicklungen im Nachhaltigkeitsdiskurs haben bereits vor den gesetzlichen Initiativen der jüngsten Jahre dazu geführt, dass sich viele Marken- und Handelsunternehmen mit ihrer Lieferkette und den inhärenten Risiken beschäftigen, dass mehr Unternehmen Nachhaltigkeitsstandards nutzen, um Risiken zu minimieren und mehr Unternehmen ihre Lieferkette transparent darstellen – auch wenn es immer noch die Minderheit ist.

Zivilgesellschaftliche Organisationen und Gewerkschaften wiederum nutzen die neuen gesetzlichen Möglichkeiten, Beschwerden gegen die Verletzung von Menschenrechten in den Lieferketten von Unternehmen einzulegen und Wiedergutmachung und Abhilfe zu fordern. Letztlich wird sich am Umfang dieser Praxis entscheiden, „ob Rechte Wirklichkeit werden“ (Marx 2025: 5).



Das Fabrikgebäude Rana Plaza ein Jahr vor dem Einsturz des Gebäudes, in dem u.a. Textilfabriken mit mehreren Tausend Arbeiter\*innen produzierten.

## DER TEXTILSEKTOR – EIN SONDERFALL

Nicht auf gesetzlicher Ebene angesiedelt, aber ebenfalls ein rechtlich verbindliches Instrument, war der als Reaktion auf den Fabrikeinsturz von Rana Plaza 2013 unterzeichnete „Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh“, der sog. Bangladesch-Accord, dessen Vorsitz die ILO hatte und dem sich mehr als 200 Bekleidungsunternehmen, Händler und Importeure zusammen mit den zwei internationalen Gewerkschaftsverbänden

IndustriAll und UNI Global Union anschlossen. Vertraglich festgelegtes Ziel dieser Multi-Stakeholder-Initiative war die Erhöhung der Sicherheit der Exportfabriken in Bangladesch. Allerdings wurde die Laufzeit des Accords auf fünf Jahre begrenzt, und er konzentrierte sich mit der Gebäudesicherheit lediglich auf eins der vielen menschenrechtlichen Risiken in der Bekleidungsindustrie Bangladeschs. Die Vereinbarung beinhaltet einen Artikel, der heute so aktuell ist wie zuvor: Artikel 22 des Accords hält fest, dass die teilnehmenden

internationalen Bekleidungsunternehmen und -händler\*innen Geschäftsbedingungen mit den Zulieferbetrieben aushandeln, die diesen die finanziellen Möglichkeiten zur Verbesserung der Fabriksicherheit verschaffen (vgl. Anner 2018: 9). Wie wichtig für die Umsetzung besserer Arbeitsbedingungen die Einkaufspreise der Auftraggebenden sind, zeigt die anhaltende Kritik von Zulieferbetrieben: Die Anforderungen der internationalen Auftraggebenden an die soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Produktion steigen zwar, die Preise steigen aber nicht entsprechend mit oder sinken sogar. In Bangladesch sanken die Preise, die die Auftraggebenden den Zulieferbetrieben zahlten, zwischen 2013 und 2018 gar um 13 % (vgl. ebd.: 2) – trotz jahrzehntelanger Nachhaltigkeitsdebatte und Bangladesch-Accord.

### 3. VON FREIWILLIGKEIT ZUR VERPFLICHTUNG: DIE ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN REGULIERUNG VON LIEFERKETTEN

**R**ückblickend gab es bereits zahlreiche freiwillige Selbstverpflichtungen, Multi-Stakeholder-Initiativen und Runde Tische, in deren Rahmen Unternehmen versprachen, die Umweltauswirkungen ihres Handelns und die Arbeitsbedingungen in ihren Lieferketten in den Griff zu bekommen. Doch trotzdem blieb eine tatsächliche Verbesserung für die Natur und viele Beschäftigte in Ländern des Globalen Südens aus. Diese arbeiten häufig über verschlungene und intransparente Lieferbeziehungen für multinationale Konzerne. Weder sank die Zahl der arbeitenden Kinder im Kakaosektor, noch wurden Zwangsarbeit oder erzwungene Überstunden wirksam eingedämmt. Ebenso wenig wurde die weltweite Umweltzerstörung, u.a. durch Entwaldung, erfolgreich gestoppt. Zudem siedeln viele Unternehmen ihre Fabrikstandorte nach wie vor in umwelt- und menschenrechtlich nur schwach regulierten Ländern an.

Angesichts der grassierenden Missstände sahen sich Regierungen zunehmend in der Pflicht, ihre

internationalen Zusagen – etwa im Rahmen der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) und des Pariser Klimaabkommens – in konkretes Handeln zu überführen. Den Anfang machten Einzelstaaten wie Großbritannien und Frankreich. Ab 2018 zog die Europäische Union mit einer ganzen Kaskade von Gesetzesvorhaben nach. Viele dieser Vorhaben sind innerhalb des „European Green Deal“ verortet, mit dem die EU die Transformation der europäischen Wirtschaft zu Nachhaltigkeit und Klimaneutralität voranbringen wollte. Unter dem Leitmotiv der „Just Transition“ (dt.: gerechter Wandel), die niemanden zurücklässt, sollten Klima- und Umweltschutz sowie der Schutz der Menschenrechte gemeinsam gestärkt werden. Doch im Jahr 2025 wurden vor allem auf Druck von Wirtschaftsverbänden sowie von politisch rechten und konservativen Kreisen zahlreiche Gesetze wieder aufgeschnürt - teils vor Anwendungsbeginn. Gesetzesinhalte wurden massiv abgeschwächt und ihre Anwendung (erneut) verschoben. Dieses Hin und Her um bereits verabschiedete Regulierungen



Provinz Cabo Delgado im Norden Mosambiks

#### GEWALT UND INSTABILITÄT: DAS LNG-Projekt IN MOSAMBIK

Wie grundlegend es für Unternehmen ist, menschenrechtliche und Umweltrisiken zu überwachen und auf dessen Verletzungen sofort zu reagieren, zeigt das LNG-Projekt des französischen Energiekonzerns Total Energies. Angesiedelt in der Provinz Cabo Delgado im Norden Mosambiks, ist dieses rund 20-Milliarden-US-Dollar schwere Fördervorhaben für Erdgas unter der Führung von TotalEnergies im Bau. Das Projekt soll zwei der größten Offshore-Gasfelder vor der ostafri-

ist beispiellos und wird nicht nur von Menschenrechts- und Umweltorganisationen, sondern auch von Unternehmen und internationalen Anwaltskanzleien scharf kritisiert: Der abrupte Kurswechsel untergrabe die Glaubwürdigkeit der EU und erhöhe Planungsunsicherheit, Mehrkosten und Investitionsrisiken im EU-Markt. Dies habe bspw. auch Einfluss auf langfristige Standortentscheidungen. Teure Investitionen in Compliance-Strukturen würden entwertet, was sowohl große wie kleine Unternehmen, aber auch betroffene Menschen und Gemeinden treffe (vgl. Gros & Cater 2025: o.p.). Im folgenden Kapitel stellen wir die wichtigsten Regulierungen zum Schutz der Menschenrechte in der Wirtschaft vor und gehen auf ihre Genese ein.

## 3.1 DAS DEUTSCHE UND DAS EUROPÄISCHE LIEFERKETTENGESETZ

Zunächst werden zwei für Deutschland zentrale Lieferkettengesetze betrachtet. Mit dem 2021 verabschiedeten deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erfolgte die erste nationale gesetzliche Verpflichtung für Unternehmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Dieses wird in Zukunft durch das europäische Lieferkettengesetz ersetzt, das 2024 verabschiedet wurde und die nationalen

Regelungen der EU-Mitgliedstaaten harmonisieren soll. Beide Gesetze stehen im Spannungsfeld zwischen zivilgesellschaftlichen Forderungen und wirtschaftspolitischen Interessen.

### 3.1.1 DAS DEUTSCHE LIEFERKETTEN-SORGFALTPFLICHTENGESETZ

Deutschland setzte, anders als Frankreich und Großbritannien, in der schwarz-roten Koalition unter Kanzlerin Merkel (2018-2021) zunächst weiterhin auf Freiwilligkeit für Unternehmen. Eine repräsentative Unternehmensbefragung der Bundesregierung im Jahr 2020 im Rahmen des Nationalen Aktionsplans (NAP-Monitoring) zeigte allerdings, dass nicht mal ein Fünftel der deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der Lieferkette integriert hatte. Daher griff eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag, die die Bundesregierung für diesen Fall dazu verpflichtete, national gesetzlich tätig zu werden und sich gleichzeitig auf europäischer Ebene für verbindliche Regeln einzusetzen (vgl. CSR in Deutschland o.J.: o.p.). Die Anforderungen an die Unternehmen orientieren sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Das im Juni 2021 verabschiedete LkSG war bereits in seiner Entstehung heftig umkämpft. Während zivilgesellschaftliche Organisationen sich für eine vollumfängliche Umsetzung der unternehmerischen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nach den UN-Leitprinzipien

kanischen Küste erschließen und umfasst den Bau von LNG-Verflüssigungsanlagen sowie groß angelegte Exportinfrastruktur.

Seit 2017 gibt es in der Region immer wieder gewalttätige islamistische Aufstände, ausgelöst durch sozialen Unfrieden und Armut (vgl. Institute for Security Studies 2025: o.p.). 2021 wurden die Arbeiten an den LNG-Anlagen aufgrund eines schweren Angriffs auf die Stadt Palma ausgesetzt. Während das Gelände des Gasprojekts durch das Militär gegen den Angriff abgesichert wurde, wurden außerhalb davon mindes-

tens 1.200 Menschen getötet (vgl. Perry 2023: o.p.). TotalEnergies wird vorgeworfen, während des Angriffs die Sicherheit seiner Subunternehmer nicht gewährleistet zu haben (vgl. Justiça Ambiental Mozambique o.J.: o.p.).

2025 nahm die französische Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen den Öl- und Gaskonzern wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung auf (vgl. le monde 2025: o.p.). Die Vorwürfe stützten sich unter anderem auf einen Bericht des Nachrichtenportals "Politico" über eine Verwicklung von Total Energies mit dem mutmaßlichen „Contai-

ner-Massaker“, in dem dutzende Zivilisten von der mosambikischen Armee in einen Container, der sich auf dem Total-Gelände befand, gesperrt, gefoltert und viele getötet wurden (vgl. Politico 2024: o.p.). Total Energies wies die Vorwürfe entschieden zurück (vgl. Total Energies 2025: o.p.) und kündigte im Herbst 2025 die Wiederaufnahme des LNG-Projektes an.

Zwei deutsche Unternehmen sind ebenfalls an dem Projekt beteiligt: Siemens Energy (Lieferung zentraler Technik) sowie die Deutsche Bank (Finanzierung) (vgl. urgewald 2025: o.p.).

für Wirtschaft und Menschenrechte einsetzen, forderten Wirtschaftslobbyverbände und wirtschaftsliberale Politiker\*innen eine möglichst schlanke Umsetzung ohne Mehraufwand oder Zusatzkosten für Unternehmen – was letztlich eine Beibehaltung freiwilliger Bekenntnisse bedeutet hätte. Das verabschiedete Gesetz ist im Ergebnis ein Kompromiss – und seine Anwendung wurde von der neuen schwarz-roten Koalition im Jahr 2025 weiter verwässert. Doch dazu unten mehr.

### Die Sorgfaltspflichten im LkSG

Seit Januar 2023 müssen in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden und seit 2024 Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitenden das LkSG anwenden. Die vom Lieferkettengesetz erfassten Unternehmen müssen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch beim unmittelbaren Zulieferer folgende Maßnahmen umsetzen:

1. **Grundsatzklärung:** Unternehmen müssen sich explizit zur Achtung der Menschenrechte bekennen
2. **Risikomanagement:** Unternehmen müssen die Risiken entlang ihrer Lieferkette systematisch erfassen und betriebsinterne Zuständigkeiten festlegen
3. **Risikoanalyse:** Regelmäßige Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte;
4. **Präventionsmaßnahmen:** Verankerung im eigenen Geschäftsbereich, gegenüber unmittelbaren Zulieferern sowie – bei Anhaltspunkten für mögliche Verletzungen – bei mittelbaren Zulieferern
5. **Abhilfemaßnahmen:** Abhilfemaßnahmen müssen dazu geeignet sein, die Verletzung von Sorgfaltspflichten zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren
6. **Beschwerdemechanismus.** Unternehmen müssen einen Mechanismus für Beschwerden einrichten, der entlang der gesamten Lieferkette zugänglich ist.
7. **Berichtspflichten:** Unternehmen müssen über ihre Sorgfaltspflichten öffentlich Bericht erstatten.

In der Deutschen Gesetzgebung ist das LkSG ein Paradigmenwechsel, denn es macht erstmals rechtlich bindende und sanktionsbewehrte menschenrechtliche Vorgaben für Unternehmen. Allerdings bleibt das Gesetz in zentralen Punkten hinter den Vorgaben der UN-Leitprinzipien zurück:

- ▶ Zu wenige Unternehmen werden erfasst. Das LkSG gilt nur für Betriebe mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden. Jedoch sind in einigen Sektoren mit besonders hohen menschenrechtlichen Risiken (wie bspw. der Schuh- und Lederindustrie) die meisten Unternehmen mittelständisch und damit deutlich kleiner.

- ▶ Die Sorgfaltspflichten gelten vollumfänglich nur für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer. Ein großer Teil der Menschenrechtsverletzungen findet allerdings am Anfang der Lieferkette im Bereich der mittelbaren Zulieferer statt. Bei diesen müssen Unternehmen aber nicht proaktiv und systematisch, sondern nur anlassbezogen eine Risikoanalyse durchführen, wenn sie „substantiierte Kenntnis“ (LkSG § 9, Abs. 3) über eine mögliche menschenrechtliche Verletzung erlangen. Diese Einschränkung ist aber mit dem Präventionsgedanken der UN-Leitprinzipien unvereinbar.

- ▶ Es fehlt eine zivilrechtliche Haftungsregel, wonach Unternehmen für Schäden haften, die sie durch Missachtung ihrer Sorgfaltspflichten verursacht haben. Geschädigte sind weiterhin so gut wie chancenlos, wenn sie deutsche Unternehmen vor deutschen Zivilgerichten wegen Menschenrechtsverstößen zur Verantwortung ziehen wollen.

- ▶ Das LkSG ermöglicht es Betroffenen nicht, über eine Beschwerde Wiedergutmachung erlangen zu können (vgl. Initiative Lieferkettengesetz 2021: 4f). Die Regelungen für eine wirksame Abhilfe und Wiedergutmachung für Betroffene sowie eine Beteiligung von Betroffenen am Verfahren greifen zu kurz.

- ▶ Der gesamte Finanzsektor ist de facto vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeklammert. Dabei hat dieser über Kreditvergabe und Investitionen einen besonderen Hebel auf die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards (vgl. Lohr 2021 und Kap. 3).

Das deutsche Lieferkettengesetz hat nur noch begrenzte Zeit Geltung. Mit der Verabschiedung des CSDDD haben die EU-Mitgliedsstaaten bis 2028 Zeit, die EU-Lieferketten-Richtlinie in nationales Gesetz umzusetzen. Die Bundesregierung plant, das LkSG durch die Umsetzung der CSDDD-Direktive zu ersetzen und bis dahin die Berichtspflichten weiterhin auszusetzen.

### 3.1.2 DAS EUROPÄISCHE LIEFERKETTENGESETZ

Nach der Einführung von Lieferkettengesetzen durch erste EU-Staaten kündigte die Europäische Union im Jahr 2021 an, ebenfalls eine Richtlinie für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auszuarbeiten. Das Ziel war zum einen die Harmonisierung der Anforderungen an menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen innerhalb der EU. Zum anderen wollte die EU sich für die Menschenrechte einsetzen und beim ökologischen Wandel eine Führungsrolle übernehmen (vgl. Europäische Kommission 2022: o.p.)

Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), umgangssprachlich auch EU-



Durch die Globalisierung werden Produkte im großen Stil um die ganze Welt verschifft. Menschenrechtsverletzungen bleiben oft ungesehen am anderen Ende der Welt zurück.

Lieferkettengesetz genannt, orientiert sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. Europäische Union 2000) sowie der EU-Sozialcharta (vgl. Europäische Kommission o.J.). Das EU-Vorhaben erhebt außerdem den Anspruch, Menschenrechts- mit Umweltschutz zu verbinden:

*„Art 16: Mit der vorliegenden Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen ermitteln und erforderlichenfalls priorisieren, vermeiden, abschwächen, beheben, minimieren und diesbezügliche Abhilfe leisten sowie sicherstellen, dass diejenigen, die von der Nichteinhaltung dieser Pflicht betroffen sind, Zugang zu Justiz und Rechtsmitteln haben“ (Europäische Union 2024/1760).*

Die Europäische Kommission startete den Gesetzgebungsprozess der CSDDD – im Gegensatz zur deutschen Bundesregierung – mit großen Ambitionen. Der erste Kommissionsentwurf vom

Februar 2022 sah vor, Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden und einem Umsatz von über 150 Mio. EUR in die Pflicht zu nehmen. Für Unternehmen aus Hochrisikosektoren (u. a. Bergbau, Landwirtschaft, Fischerei, Textil oder Lebensmittelproduktion) sollten die Bestimmungen bereits ab 250 Mitarbeitenden gelten. Auch Klagemöglichkeiten für Betroffene waren geplant.

Der Einigungsprozess bis zur Verabschiedung der CSDDD im Mai 2024 zwischen Kommission, EU-Parlament und dem EU-Rat gestaltete sich ungewöhnlich konfliktiv und wurde begleitet von intensiven Lobbybemühungen von Wirtschaftsverbänden und Unternehmen, die vor einer überbordenden Bürokratisierung und mangelnder Wettbewerbsfähigkeit warnten (siehe ausführlicher im Fallbeispiel Finanzsektor, Kap. 3). Die Richtlinie wurde dennoch als schwer erkämpfter Kompromiss sowohl von zivilgesellschaftlicher Seite als auch von vielen Unternehmen als wichtiger Meilenstein für Unternehmensverantwortung und der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit für europäische Unternehmen begrüßt (vgl. ECCJ 2024/Initiative Lieferkettengesetz 2023: o.p.).

Die EU-Wahlen im Sommer 2024 verschoben die politischen Mehrheiten nach rechts. Das konservative Parteienbündnis wie die EVP (deutsches Mitglied ist die CDU/CSU), aber auch Rechtsaußenparteien legten deutlich zu. Angesichts der Wahlergebnisse sowie eines kontinuierlichen Lobby-

drucks (vgl. Somo 2025: o.p., Lobbycontrol 2025: o.p.) kündigte die wiedergewählte Kommissionspräsidentin von der Leyen mit dem so genannten „Omnibus“ ein Paket zur Vereinfachung von EU-Vorschriften an (vgl. EU-Kommission 2025: o.p.). Dieses Vorgehen ist ohne Beispiel, denn die betroffenen Gesetze (darunter CSDDD und CSRD, siehe Kap. 3) waren zum Zeitpunkt der Vereinfachungsankündigung noch nicht in Kraft getreten und eine Evaluierung über Erfolg und Kosten der neuen Gesetze nicht möglich.

Im Laufe der Verhandlungen und des abschließenden Trilogs wurden die Vorgaben für CSDDD immer weiter verwässert. In der finalen Fassung, die im Dezember 2025 mit den Stimmen der rechtsextremen Parteien im EU-Parlament verabschiedet wurde, sind nur noch ein Bruchteil der europäischen Unternehmen (ab 5.000 Mitarbeitenden) adressiert. Tabelle 2 zeigt die Vorgaben der UN-Leitprinzipien sowie die Umsetzung des deutschen LkSG und des CSDDD im Vergleich. Die Bewertung zivilgesellschaftlicher Organisationen zum erzielten Kompromisstext fällt gemischt aus. Die größten Kritikpunkte lauten:

- ▶ Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf sehr große Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitenden reduziert die Zahl betroffener

Unternehmen drastisch. In Deutschland fallen damit nur noch 954 Unternehmen (vgl. Somo Datahub 2025: o.p.) von 18.623 großen Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden unter die Regelung (vgl. Statistisches Bundesamt 2025: o.p.)

- ▶ Die Klagemöglichkeiten Betroffener werden durch die Streichung der zivilrechtlichen Haftungsklausel massiv eingeschränkt.
- ▶ Die Verpflichtung zur Erstellung von Klimatransitionsplänen wurde gestrichen.

Positiv wird angemerkt:

- ▶ Die Beibehaltung des risikobasierten Ansatzes: Das bedeutet, dass Unternehmen dazu verpflichtet sind, die größten Risiken in ihren Lieferketten priorisiert zu adressieren, auch wenn diese in der tieferen Lieferkette liegen.
- ▶ Die Möglichkeit nationaler Aufsichtsbehörden, Bußgelder von bis zu 3 % des Jahresumsatzes zu verhängen.

Die EU-Mitgliedsstaaten haben bis zum Jahr 2028 Zeit, die CSDDD in nationales Gesetz umzuwandeln. Ab dem Jahr 2029 müssen Unternehmen die jeweiligen nationalen Gesetzesumsetzungen der CSDDD befolgen.

## DIE UN-LEITPRINZIPIEN UND IHRE GESETZLICHE UMSETZUNG IM VERGLEICH

Im Gegensatz zu den Lieferketten-gesetzen haben die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte keinen rechtlich bindenden Charakter. Sie sind so genanntes „Soft Law“ (weiches Recht) also

nicht rechtlich bindende Leitlinien und damit nicht einklagbar. Die UN-Leitprinzipien bilden gemeinsam mit den OECD-Guidelines die Grundlage sowohl für das deutsche LkSG als auch die europäi-

sche CSDDD. Die Umsetzung der UN-Leitprinzipien in der Gesetzgebung erfolgte aber nur ungenügend, in grundlegenden Prinzipien bleiben die Gesetze deutlich hinter den Vorgaben der UNGP zurück.

TABELLE 2

	UN-Leitprinzipien	LkSG	CSDDD
<b>Anwendungsbereich</b>	Alle Unternehmen, unabhängig von Größe und Umsatz	> 1.000 MA	> 5.000 MA und 1,5 Mrd. EUR Umsatz
<b>Welcher Teil der Wertschöpfungskette ist erfasst?</b>	Gesamte Wertschöpfungskette erfasst (Produktion, Verkauf, Nutzung, Entsorgung)	Nur unmittelbare Zulieferer, in der mittelbaren Lieferkette bei „substanzieller Kenntnis“ von Missständen	Eingeschränkter Risikobasierter Ansatz Fokus auf unmittelbare Zulieferer
<b>Zivilrechtliche Haftung</b>	Staaten können zivilrechtliche Haftung einführen	Nein	Nein
<b>Berichterstattung</b>	Regelmäßige öffentliche Berichterstattung	Ausgesetzt	Über CSRD (vgl. Kap. 3)
<b>Stakeholder-Dialoge</b>	Ja	Eingeschränkt	Eingeschränkt
<b>Wiedergutmachung</b>	Ja	Nein	?
<b>Bußgeld bei Verstößen</b>	k. A.	Bis zu 2% des Jahresumsatzes	Bis zu 3% des Jahresumsatzes
<b>Sonderbehandlung für einzelne Sektoren</b>	Alle Sektoren sind in der Pflicht	Finanzsektor ausgeklammert	Finanzsektor ausgeklammert
<b>Inkrafttreten</b>	Juni 2011	Januar 2023	Umsetzung in nationales Recht bis 2028, Inkrafttreten 2029



Zwangsarbeit hat viele Gesichter – und findet sich u.a. in ausbeuterischer Kinderarbeit.

### 3.2 DIE EU-ZWANGS-ARBEITSVERORDNUNG

Zwangsarbeit ist eine Menschenrechtsverletzung, die weltweit vorkommt. Laut Schätzungen aus dem Jahr 2021 waren rund 28 Mio. Menschen von Zwangsarbeit betroffen, unter ihnen vor allem vulnerable Gruppen wie Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten oder Migrant\*innen. Überwiegend (86 %) kommt Zwangsarbeit in der Privatwirtschaft vor (vgl. Europäische Union 2024: 1f). In einigen Staaten, wie z.B. Turkmenistan oder China, existiert aber auch staatlich angeordnete Zwangsarbeit, von der sowohl Staatsbetriebe als auch privatwirtschaftliche Betriebe profitieren (können). In Turkmenistan beschränkt sich diese weitgehend auf den Baumwollsektor, in China sind viele Branchen betroffen (vgl. Cotton Campaign / Progres / Turkmen.News 2024; Xiuzhong Xu 2020). Die Dunkelziffer ist hoch, laut Schätzungen werden jährlich Gewinne in Höhe von 236 Mrd. US-Dollar mit Zwangsarbeit erzielt (vgl. Vandenberg 2025: o.p.).

Häufig ist Zwangsarbeit mit anderen Arbeitsrechtsverletzungen verknüpft. Armut und niedrige Löhne tragen zum Beispiel dazu bei, dass Menschen sich verschulden und darüber in Abhängigkeitsverhältnisse geraten, die auch Zwangsarbeit beinhalten können. Niedrige Löhne wie z.B. in der Bekleidungsindustrie Bangladeschs können das Risiko für ausbeuterische Kinderarbeit, eine Form der Zwangsarbeit, erhöhen (vgl. Freedom from Slavery Forum 2025: 50). Eine aktuelle Studie der Nicht-Regierungsorganisation „China Labor Watch“ zu den Arbeitsbedingungen des Bekleidungsunternehmens Shein illustriert diese Verschränkung: Die Studie zeigt, dass in den Shein-Produktionsstätten eine Kombination aus extremem Zeitdruck, fehlender Regulierung und wirtschaftlicher Abhängigkeit der Arbeiter\*innen herrscht. Dies schafft wiederum Bedingungen, die Zwangsarbeit begünstigen. Hinzu kommen glaubwürdige Hinweise, dass in Shein-Produkten Textilien oder Vorprodukte aus Xinjiang verarbeitet werden, einer Region, in der ethnische Minderheiten wie die Uigur\*innen zu Zwangs-

arbeit herangezogen werden. China Labor Watch fordert daher mehr Transparenz, staatliche Regulierung und internationale Verantwortung entlang der Lieferkette (vgl. China Labor Watch 2025: o.p.).

Um das Risiko von Zwangsarbeit bei der Herstellung von Produkten, die im EU-Markt gehandelt werden, zu minimieren, hat die EU die EU Forced Labour Regulation (EUFLR, EU-Zwangsarbeitsverordnung) verabschiedet, die im Dezember 2024 in Kraft getreten ist (vgl. European Commission o.J.). Die EUFLR kann ein wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung von Zwangsarbeit in globalen Lieferketten und damit auch zur Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) werden, insbesondere des SDG Nr. 8 (Wachstum und menschenwürdige Arbeit).

### 3.2.1 BESTEHENDE RECHTLICHE REGELUNGEN

Bisher gibt es auf EU-Ebene kein Instrument, das der EUFLR gleichen würde. Doch gelten in der EU die grundlegenden Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehalten sind. Laut dieser ist die Freiheit der Menschen ein zentrales Element. Diese Freiheit umfasst auch die Freiheit, zu einer bestimmten Arbeit nicht gezwungen zu werden. Die Grundrechtecharta der EU (Art. 5) verbietet Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangsarbeit und Menschenhandel (vgl. Europäische Union 2024: 2). Im deutschen Grundgesetz ist dies in Art. 12, dem Verbot des Zwangs zu einer bestimmten Arbeit, festgehalten (vgl. Ferenschild: 2021: 6). Auch hat die EU bereits im Jahr 2011 die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet. Diese noch gültige Richtlinie zielt auf den Schutz der Opfer von Zwangsarbeit: Im Jahr 2022 wurden mehr als 40 % der Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsarbeit in die EU verbracht. Überwiegend aus dem Globalen Süden kommend, werden sie vor allem zur Arbeit in arbeitsintensiven Berufen oder in „häusliche Sklaverei“ gezwungen (vgl. Europäisches Parlament o.J.: o.p.). Die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften bleiben von der im Jahr 2024 neu eingeführten EU-Zwangsarbeitsverordnung unberührt (vgl. Europäische Union 2024: 2f.).

Im internationalen Arbeitsrecht der ILO beziehen sich zwei der insgesamt zehn Kernarbeitsnormen, die zu den Menschenrechten bei der Arbeit zählen, auf das Verbot von Zwangsarbeit. Dabei handelt es sich zum einen um das „Abkommen zur Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit“ (Nr. 29) von 1930, das großzügige Ausnahmen für staatlich verordnete Zwangsarbeit enthielt, und das „Abkommen über die Abschaffung von Zwangsarbeit“ (Nr. 105) aus dem Jahr 1957, das Zwangsarbeit vollständig abschaffen wollte. Ergänzt werden diese beiden

grundlegenden Übereinkommen vom Protokoll Nr. 29 und der Empfehlung R203, die Regelungen für privat organisierte Formen von Zwangsarbeit enthalten (ebd.).

Die Kernarbeitsnormen der ILO haben in allen Mitgliedsstaaten Geltung, unabhängig davon, ob sie ratifiziert wurden. Die beiden betreffenden Kernarbeitsnormen wurden jedoch von allen EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert (vgl. ILO Normlex 2025). Deshalb sowie bedingt durch die Grundrechtecharta der EU (Art. 4), sind sie verpflichtet, Zwangsarbeit zu beseitigen und zu sanktionieren. Diese Rechtsauffassung wurde mehrfach vom Europäischen Gerichtshof bestätigt (vgl. Europäische Union 2024: 2).

Über diesen rechtlichen Rahmen hinaus fördert die Europäische Union, anknüpfend an internationale Leitlinien der UN (UNGP) und der OECD, die Wahrnehmung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Ziel ist es u.a., Zwangsarbeit aus den Lieferketten von in der EU ansässigen Unternehmen zu verbannen. Eins der Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen, ist das europäische Lieferkettengesetz (s. Kap. 2.1). Zusätzlich können im Rahmen der europäischen Handelspolitik bei schwerwiegenden und systematischen Verletzungen gegen das Verbot von Zwangsarbeit Zollpräferenzen entzogen werden (vgl. Europäische Union 2024: 2).

Trotz all dieser Regelungen blieb eine Regulierungslücke bestehen: selbst, wenn festgestellt, dass das Produkt „vollständig oder teilweise in Zwangsarbeit hergestellt wurde“ (Europäische Union 2024: 4), konnten Produkte trotz der genannten Regelungen nicht aus dem Handel im EU-Markt ferngehalten, beschlagnahmt oder vom Markt zurückgerufen werden. Diese Lücke wollte die EU-Kommission laut einer Mitteilung aus dem Jahr 2022 mit einer eigenen Verordnung, der EU-Zwangsarbeitsverordnung, schließen (vgl. ebd.).

### 3.2.2 INHALT DER VERORDNUNG

Nach zwei Jahren Diskussion und Beratung trat die EU-Zwangsarbeitsverordnung (EU 2024/315) im Dezember 2024 in Kraft. Sie verbietet das Inverkehrbringen, die Bereitstellung sowie die Ausfuhr von Produkten, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden. Die Anwendungspflicht beginnt zwar erst am 14. Dezember 2027, doch müssen die Mitgliedsstaaten bis dahin etliche vorbereitende Maßnahmen treffen, wie zum Beispiel die Benennung zuständiger Behörden oder die Schulung von Mitarbeitenden (siehe Kasten „Zeitplan“; vgl. Europäische Union 2024: 33). Im Unterschied zur CSDDD ist die Verordnung kein Sorgfaltspflichtengesetz, sondern ein produkt- und marktbezogenes Verbot (vgl. 2025 Free the Slaves: 27).



### INDIKATOREN VON ZWANGSARBEIT

Um Zwangsarbeit zu identifizieren, hat die ILO eine Reihe von Indikatoren formuliert, die auf das Risiko von Zwangsarbeit hinweisen. Liegen einer oder mehrere dieser Indikatoren vor, sind genauere Untersuchungen nötig:

- ▶ Missbrauch der Schutzbedürftigkeit
- ▶ Täuschung
- ▶ Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- ▶ Isolierung
- ▶ Physische und sexuelle Gewalt
- ▶ Einschüchterung und Drohungen
- ▶ Einbehaltung von Ausweispapieren
- ▶ Vorenthaltung von Löhnen
- ▶ Schuldknechtschaft
- ▶ Missbräuchliche Arbeits- und Lebensbedingungen
- ▶ Exzessive Überstunden

Quelle: ILO 2012

Die in der Verordnung verwendete Definition von Zwangsarbeit folgt dem ILO-Übereinkommen Nr. 29, laut der Zwangsarbeit jede Arbeit oder Dienstleistung ist, die unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die betroffene Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Im Einklang mit Übereinkommen Nr. 105 dürfen Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht als Mittel politischen Zwangs oder der Erziehung eingesetzt werden, als Methode der Gewinnung von Arbeitskräften für die wirtschaftliche Entwicklung, als Strafe für die Beteiligung an Streiks oder als diskriminierende Maßnahme.

Bei der Umsetzung der Verordnung sollen außerdem die von der ILO formulierten elf Indikatoren, die die Identifizierung von Zwangsarbeit erleichtern, berücksichtigt werden (s. Kasten)

### ZEITPLAN

September 2022

Vorschlag der Kommission für eine Zwangsarbeitsverordnung

März 2024

Politische Einigung

Dezember 2024

Verordnung tritt in Kraft

September 2025

Deadline für die Benennung der Expert\*innengruppe Zwangsarbeit

Dezember 2025

Benennung der zuständigen Behörden zur Umsetzung der Verordnung durch die Mitgliedsstaaten

Juni 2026

Veröffentlichung einer Risiko-Datenbank und von Leitlinien zu Zwangsarbeit inkl. Indikatoren

Dezember 2027

Bestimmungen der Verordnung werden angewendet

Dezember 2029

1. Bewertung der Durchsetzung und Durchführung der Verordnung durch die Kommission (danach alle 5 Jahre)

Quelle: Europäische Kommission o.J.; Europäische Union 2024

Die Verordnung gilt für alle Produkte, unabhängig von Herkunft, Branche oder Produktionsstufen, die in der EU in den Markt gebracht werden, auch für den Onlinehandel. Sie betrifft also neben den Importen auch Exporte und Binnenprodukte. Produkte, die bereits Endverbraucher\*innen erreicht haben, bei denen Zwangsarbeit identifiziert wurde, müssen nicht zurückgerufen werden.

Die Durchsetzung erfolgt durch:

- ▶ nationale Behörden bei Verdachtsfällen innerhalb der EU,
- ▶ die EU-Kommission bei Fällen außerhalb der EU und
- ▶ die Zollbehörden an den Außengrenzen.

Die Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz, wobei besonders gefährdete Regionen und

Branchen priorisiert werden. Die Behörden können Vor-Ort-Kontrollen durchführen oder veranlassen und Produkte vom Markt nehmen (vgl. Bauer / Eich 2025: o.p.).

Zur Unterstützung bei der Umsetzung plant die EU die Einrichtung einer Zwangsarbeits-Datenbank zur Risikoidentifikation, die explizit allerdings nur aus offiziellen Quellen, z.B. der UN, gespeist wird, sowie die Bereitstellung von Hilfestellungen für Unternehmen, insbesondere KMU. Die Verordnung sieht auch die Möglichkeit für Hinweisgeber\*innen vor, sich bei einer zentralen Anlaufstelle mit Informationen zu Verdachtsfällen zu melden. Die Anlaufstelle soll über das zentrale EU-Portal gegen Zwangsarbeit zugänglich sein und Whistleblower-Schutz bieten (vgl. Europäische Union 2024: 8). Die Entscheidungen der jeweils zuständigen Behörden sollen öffentlich zugänglich sein (vgl. a.a.O.: 10).

### 3.2.3 KRITIK AN DER VERORDNUNG

Obwohl die neue Verordnung aus zivilgesellschaftlichen Kreisen begrüßt wurde, gibt es einige Kritikpunkte von Expert\*innen aus ihrer Mitte. Dazu gehören vor allem:

- ▶ Die Umsetzung auf nationaler Ebene kann zu einer ungleichen Umsetzung in den Mitgliedsstaaten führen (vgl. ECCHR / Anti Slavery International 2025).
- ▶ Generell besteht das Risiko, dass die Umsetzung in der EU und den Mitgliedsstaaten nicht robust genug ist, um der Komplexität intransparenter Wertschöpfungsketten gerecht zu werden (vgl. ECCHR / Anti Slavery International 2025: 3; Freedom from Slavery Forum 2025: 27f.).
- ▶ Die Betroffenen von Zwangsarbeit sind nicht systematisch in die Umsetzung einbezogen.

Außerdem wird das Thema Wiedergutmachung, abgesehen von einer Bekräftigung des Rechts der Opfer auf Abhilfe, nicht thematisiert (Freedom from Slavery Forum 2025: 22.28).

Deshalb wäre eine verpflichtende Wiedergutmachung für Betroffene von Zwangsarbeit, die Einbindung von Gewerkschaften und Zivilgesellschaft in den Umsetzungsprozess und eine transparente, einheitliche Durchsetzung im gesamten EU-Markt durch eine zentrale EU-Behörde wünschenswert.

## 3.3 HÖCHSTE ZEIT FÜR EINEN UN-TREATY FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE

Transnationale Konzerne und andere Unternehmen sind in vielen Ländern tätig, u.a. in Regionen mit schwacher staatlicher Kontrolle. Immer wieder kommt es dabei zu Menschenrechtsverletzungen, etwa durch die Ausbeutung von Arbeitskräften, durch Umweltzerstörungen oder die Vertreibung indigener Gemeinschaften. Die Betroffenen haben oft keine Möglichkeit, rechtlich gegen diese Unternehmen vorzugehen, da diese ihren Sitz in anderen Ländern haben und nationale Gerichte häufig nicht zuständig sind.

Wie die bisherigen Kapitel schon gezeigt haben, gibt es vielfältige Bemühungen, Unternehmen durch Gesetze in den Herkunftsländern der Unternehmen (LkSG, CSDDD) oder durch internationale Regulierung zur Verantwortung zu ziehen. Zu letzteren zählt der Prozess hin zu einem UN-Treaty für Wirtschaft und Menschenrechte (kurz: UN-Treaty).

### AKTUELLER STAND: MARKTVERBOTE ZEIGEN WIRKUNG

Noch ist die Zwangsarbeitsverordnung nicht in der Umsetzung, weswegen eine Wirkung noch nicht festgestellt werden kann. Doch wurde Ende 2025 wie geplant die Expert\*innengruppe eingerichtet, die die EU-Kommission bei der Umsetzung der Verordnung beraten und unterstützen soll (vgl. European Commission 2025: o.p.). In Deutschland wird die Verordnung unmittelbar wirksam sein, in einem Begleitgesetz soll allerdings

die Umsetzung, inkl. Benennung der zuständigen Behörde und ihrer Kompetenzen, definiert werden. Dieses war bis Januar 2026 noch nicht verabschiedet und damit auch die zuständige Behörde nicht wie geplant bis Dezember 2025 benannt.

In anderen Ländern haben Marktverbote bereits Wirkung gezeigt: So haben die US-Zollbehörden seit Inkrafttreten einer vergleichba-

ren Regelung, des Uyghur Forced Labour Prevention Act (UFLPA), Lieferungen im Wert von 3,6 Mrd. US-Dollar wegen des Verdachts von Zwangsarbeit zurückgehalten. Die uigurische Aktivistin Elfidar Iltebir kommentierte dies so: „(...) jede Lieferung, die im Hafen blockiert wird, gibt uns Hoffnung, dass es einen Preis dafür gibt, von Zwangsarbeit und menschlichem Leid zu profitieren.“ (Vandenberg 2025: o.p.).

Sitzung des  
Menschenrechts-  
rats der Vereinten  
Nationen



Der UN-Treaty zielt auf ein international bindendes Abkommen zum Menschenrechtsschutz in der internationalen Wirtschaft (vgl. Martens / Seitz 2016: 3).

Das ist nicht selbstverständlich, denn, wie bereits thematisiert, setzte die Politik in den 1990er und 2000er Jahren, unter dem Einfluss eines neo-liberalen Wirtschaftsverständnisses, vor allem auf freiwillige soziale und ökologische Unternehmensverantwortung. Selbst die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2011, eigentlich ein Meilenstein für den Schutz der Menschenrechte, durchbrachen dieses Prinzip der Freiwilligkeit nicht, auch wenn sie ‚Schutzpflichten‘ der Staaten und menschenrechtliche Verantwortung der Unternehmen beinhalteten (vgl. ebd.; s. auch Kap. 1).

Trotz nationaler und europäischer Lieferkettengesetze, wie das LkSG oder die CSDDD, würde der UN-Treaty eine große Regulierungslücke schließen, denn die Sorgfaltspflichtengesetze gelten in der Regel nur für europäische und in der EU aktive Unternehmen. Der UN-Treaty könnte einen globalen Rechtsrahmen schaffen, mit dem Konzerne und Unternehmen zur Rechenschaft gezogen werden können.

### 3.3.1 EINE INITIATIVE DES GLOBALEN SÜDENS

Der UN-Treaty wird seit 2014 auf Initiative Ecuadors und Südafrikas im Rahmen einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats verhandelt (vgl. Martens / Seitz 2016: 3).<sup>1</sup> Dabei

#### AKTUELLER STAND (JANUAR 2026)

**Nach Abschluss der 11. Verhandlungsrunde im Oktober 2025 ist noch offen, ob es noch einen vierten Treaty-Entwurf geben wird oder ob auf Grundlage des dritten Entwurfs eine finale Version erstellt wird.**

wurde der Prozess vor allem von Ländern des Globalen Südens vorangetrieben, die die „Gastländer“ internationaler Konzerne sind, während die Heimatländer dieser Konzerne (wie z.B. USA, Kanada, Australien, Japan oder Großbritannien) sich kritisch bis ablehnend verhielten (vgl. GANHRI 2025: 1). Im Laufe der Jahre haben sich aber auch etliche der Heimatstaaten internationaler Konzerne in den Prozess eingebracht (vgl. UN General Assembly 2025: 10). Allerdings erfolgte die Beteiligung der EU bisher ohne Verhandlungsmandat, weswegen ihr Engagement auf reine Beobachtung und allgemeine Stellungnahmen beschränkt war (vgl. UN-Treaty Alliance Deutschland 2023: 2). Andere Staaten wie die USA (bis zum Amtsantritt von Präsident Trump), Japan oder Großbritannien sind heute aktiver in den Prozess involviert (vgl. GANHRI 2025: 1).

<sup>1</sup> Der vollständige Name der Arbeitsgruppe lautet „Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights“ (OEIGWG).

Durch die zögerliche bis ablehnende Haltung wichtiger UN-Mitgliedsstaaten zieht sich der Aushandlungsprozess mittlerweile sehr lange hin. Im Jahr 2025 lief in Genf bereits die 11. Verhandlungsrunde (vgl. UN Human Rights Council 2025: o.p.).

Der in dieser Verhandlungsrunde diskutierte dritte Entwurf für einen UN-Treaty formuliert folgende Ziele (Art. 2):

- ▶ Pflichten für Staaten: Staaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen Menschenrechte achten, schützen, gewährleisten und fördern – auch im Ausland.
- ▶ Verantwortung von Unternehmen: Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten achten und erfüllen.
- ▶ Monitoring und Umsetzung: Wirksame Mechanismen zur Überwachung, Durchsetzbarkeit und Rechenschaftspflicht zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen durch unternehmerische Tätigkeiten sollen implementiert werden.
- ▶ Zugang zu Rechtsmitteln: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen sollen Zugang zu Rechtsmitteln erhalten.
- ▶ Internationale Zusammenarbeit: Staaten sollen kooperieren, auch im Bereich gegenseitiger Rechtshilfe.

Laut Entwurf gilt der Treaty für alle Unternehmensaktivitäten, auch transnationale, ohne Einschränkung, allerdings können die Mitgliedsstaaten bei den Präventionspflichten der Unternehmen differenzieren nach Sektor oder Größe der Unternehmen sowie nach Schwere der Menschenrechtsverletzung (Art. 3).

Die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen sollten Zugang zu Entschädigungen und Abhilfemaßnahmen erhalten und an diesen Prozessen beteiligt werden (Art.4). Die Aufgabe der Staaten ist es, die Betroffenen zu schützen (Art. 5), Präventionsmaßnahmen sicherzustellen (Art. 6), Wiedergutmachung für die Betroffenen zu regeln (Art. 7), Maßnahmen zur rechtlichen Haftung zu ergreifen (Art. 8) sowie eine entsprechende Gerichtsbarkeit aufzusetzen (Art. 9). Handels- und Investitionsschutzabkommen müssen in Einklang mit den Bestimmungen des UN-Treaty gebracht werden (Art. 14.5). Weitere Artikel regeln Fragen der Umsetzung durch die Staaten und der internationalen Kooperation. Ein Ausschuss zur Überwachung

der Umsetzung des UN-Treaty, bestehend aus 12 Expert\*innen, soll ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingerichtet werden. Sobald der UN-Treaty von mindestens 60 Mitgliedsstaaten ratifiziert ist, soll der Ausschuss auf 18 Expert\*innen anwachsen.

Staaten, die den UN-Treaty ratifizieren, wären verpflichtet, in ihrer nationalen Gesetzgebung menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen zu verankern (vgl. GANHRI 2025: 1). Mehrere Staaten sprachen sich außerdem für die Aufnahme von umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auf, u.a. Mexiko, Kolumbien und Ghana, aber auch die EU (vgl. Sudhoff 2025: 3).

### 3.3.2 FALLBEISPIEL ALI ENTERPRISES

Am Beispiel des Brands in der Textilfabrik Ali Enterprises / Pakistan im Jahr 2012 lässt sich verdeutlichen, was ein UN-Treaty für die Betroffenen solcher Unglücke bewirken könnte: 250 Menschen starben damals in dem Feuer, 30 weitere wurden verletzt. Die Fabrik war schlecht gesichert, Notausgänge fehlten oder waren verschlossen. 70 % der Bekleidung, die Ali Enterprises produzierte, wurden an das deutsche Textilunternehmen Kik Textilien und Non Food GmbH geliefert, ein Unternehmen der Tengelmann-Gruppe mit Filialen in zehn europäischen Ländern. Der verheerende Brand zeigte, dass die Arbeitsbedingungen in



Der brasilianische Regenwald ist Heimat einer immensen Artenvielfalt und zahlreicher indigener Gruppen.

der Fabrik gegen grundlegende Sicherheits- und Menschenrechtsstandards verstießen. KiK hatte zwar die Auditfirma RINA Services S.p.A. mit der Überprüfung der Standards in der Fabrik nach dem breit anerkannten SA 8000-Standard beauftragt. Doch war diese Überprüfung offensichtlich ungenügend und die Verletzung grundlegender Maßnahmen zur Feuersicherheit fielen nicht auf. Obwohl Ali Enterprises gegen Brandschutzvorschriften verstoßen hatte, wurde das Unternehmen nicht angeklagt. Die Klage von Betroffenen gegen Kik in Deutschland wurde 2019 abgewiesen. Grund war unter anderem eine fehlende rechtliche Grundlage für die Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland. Trotz freiwilliger Entschädigungszahlungen durch Kik fehlte also eine verbindliche Rechtsgrundlage (vgl. Goliathwatch 2019: 1f.).

Hätte es einen UN-Treaty gegeben, in nationales Recht umgesetzt,

- ▶ hätte dies für die Betroffenen Klagerechte in Deutschland geschaffen,
- ▶ Haftungsregeln für Unternehmen festgelegt, die in globalen Lieferketten tätig sind,
- ▶ Pflichten zur menschenrechtlichen Sorgfalt verbindlich formuliert und
- ▶ den Zugang zu Rechtsmitteln für die Betroffenen erleichtert.

## DAS BEISPIEL BRASILIEN

Brasilien verliert trotz Verbesserungen und Wiederaufforstungsprogrammen immer noch mit deutlichem Abstand am meisten Waldfläche pro Jahr verliert. Zwar ist Brasilien nach wie vor das Land mit der zweitgrößten Waldfläche (486 Mio. Hektar), doch in den letzten 35 Jahren hat es knapp 130 Mio. Hektar verloren. Eine Auswertung von Weidekarten aus 2018 ergab, dass etwas mehr als die Hälfte der gesamten brasilianischen Waldverlustfläche zwischen 2001 und 2015 auf die Abholzung für Weideland zurückzuführen ist (vgl. Goldman/Weisse 2024: o.p.), 70 % davon im Amazonasgebiet. 2019 nahm Weideland 21,5 % von Brasiliens Gesamtfläche ein (vgl. Thomé e Castro et al. 2021: 102). Neben Weiden für die Rindviehzucht ist zudem der Anbau von Soja ein weiterer wichtiger Treiber für Abholzungen, aus dem zu einem großen Teil Viehfutter gemacht wird. Sowohl Soja (>75 % der Produktion) als auch Rindfleisch (>20 %) werden im großen Stil exportiert (vgl. Thomé e Castro et al. 2021: 10f & 24f).

## 3.4 DIE EU ALS TREIBER GLOBALER ENTWALDUNG: VERANTWORTUNGS-ÜBERNAHME DURCH DIE EUDR

Wälder sichern saubere Luft, Nahrung, Wasser und Rohstoffe und sind Lebensgrundlage für Milliarden Menschen. Sie bedecken rund 30 % der Landfläche, regulieren Klima und Wasserhaushalt und beherbergen etwa 80 % der terrestrischen Artenvielfalt. Ihre Fähigkeit zur Kohlenstoffspeicherung macht sie zu einem zentralen Faktor des Klimaschutzes (vgl. United Nations o.J.a: o.p.), ein weltweiter Entwaldungsstopp könnte jährlich bis zu 14 % der menschengemachten Emissionen vermeiden (vgl. Winter et al. 2024: 16).

Doch die steigende Nachfrage etwa nach Rindfleisch, Palmöl, Soja und Kakao treibt die zunehmende Entwaldung maßgeblich voran. Ein Großteil – laut FAO rund 90 % – der weltweiten Entwaldung erfolgt auf Grund des Konsums von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, besonders durch die EU, die USA und China (vgl. Europäisches Parlament 2025: o.p.).

Aktuell werden jedes Jahr 10,9 Mio. Hektar entwaldet (vgl. Food and Agriculture Organization of the United Nations 2025: xii), rund 29 Fußballfelder pro Minute. 1,61 Mio. Hektar davon sind Primärwälder (vgl. Food and Agriculture Organization of the United Nations 2025: 29).

Zwar ist die Entwaldungsrate insgesamt betrachtet rückläufig, doch ist sie weiterhin extrem hoch. Besonders viel Netto-Waldverlust, d.h. der tatsächliche Rückgang an Waldfläche trotz Berücksichtigung von Waldausdehnung, ist in Südamerika und Afrika zu verzeichnen (vgl. Food and Agriculture Organization of the United Nations 2025: 16). Neben den dramatischen Auswirkungen von illegaler Entwaldung auf Klima und Umwelt finden auch menschenrechtliche Verstöße statt – u.a. Landraub ist ein großes Thema, das insbesondere indigene Gruppen und Kleinbäuer\*innen betrifft.

Für den Schutz der Wälder kommt der Produktion entwaldungsfreier und waldschonender Agrarprodukte eine entscheidende Bedeutung zu. Um dies sicherzustellen, erarbeitete die EU die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR / European Deforestation Regulation). Die Verordnung könnte ein wichtiges Werkzeug zur Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung sein (z.B. SDG 6, 12, 13 & 15; vgl. United Nations o.J.b: o.p.).

### 3.4.1 EINORDNUNG IN BESTEHENDE EU-REGULATORIK

Bereits 2003 versuchte die EU mit einem Aktionsplan für den Forstsektor (FLEGT / Forest Law Enforcement, Governance and Trade) (vgl. Europäische Union 2005: o.p.) illegale Abholzung und den Handel mit nicht legal geschlagenem Holz zu bekämpfen. Zentrale Elemente sind freiwillige Partnerschaftsabkommen mit holzexportierenden Ländern, die bei Ratifizierung rechtsverbindlich werden, sowie ein Lizenzsystem. Der Schwerpunkt des Aktionsplans liegt auf Tropenländern, die im Gegenzug technische und finanzielle Unterstützung zum Ausbau ihrer Forstverwaltung und Rechtsdurchsetzung erhalten.

Im Jahre 2010 war der Holzhandel der erste Sektor, in dem die EU verbindliche unternehmerische Sorgfaltspflichten beschloss. Die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR / European Timber Regulation) untersagt seit dem 3. März 2013 das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag (vgl. Europäische Union 2010: o.p.). Marktteilnehmende sind verpflichtet, ein funktionierendes Sorgfaltspflichten-system einzu-richten, das insbesondere die Rückverfolgbarkeit von Lieferketten durch Dokumentationspflichten gewährleistet. Die EUTR basiert auf einem System staatlicher Kontrolle, das zusätzlich Elemente privater Nachweisstrukturen und Zertifizierungen beinhaltet.

Die Einführung der EUTR war ein erster wichtiger Schritt gegen Entwaldung durch illegalen Holzeinschlag. Allerdings bestehen folgende Kritikpunkte:

- ▶ Nationales Recht wird als Maßstab genommen, dadurch besteht eine große Regulierungslücke bei legal erfolgter Entwaldung;
- ▶ De facto ergeben sich wirtschaftliche Vorteile für Länder mit weniger strikten rechtlichen Rahmenbedingungen;
- ▶ Es bietet holzexportierenden Ländern Anreize, bestehende Vorschriften zu lockern.
- ▶ Entwaldung, deren Zweck nicht die Holzgewinnung ist, bleibt unreguliert (z.B. für Agrarprodukte).

- ▶ Begrenzt auf Endprodukte wie Möbel und unbedrucktes Papier, nicht z.B. Bücher oder Verpackung.
- ▶ Limitierte Durchsetzung, u. a. durch fehlende Kontrollmechanismen, der uneinheitlichen Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten und unzureichende Ressourcen bei zuständigen Behörden (vgl. Walker 2020: o.p.).

Zur Behebung dieser Mängel wurde die europäische Entwaldungsrichtlinie (EUDR) konzipiert und beschlossen. Die EUDR wird, wie im EUDR festgelegt (Europäische Union 2023: 242), mit dem – immer wieder verschobenen – Anwendungsdatum der EUDR schrittweise aufgehoben, gilt aber bis Ende 2028 für alle Produkte, die vor dem formellen Inkrafttreten der EUDR am 29.06.2023 produziert wurden. Der durch den FLEGT-Aktionsplan gesetzte politische Rahmen bleibt weiterhin relevant, Bestand haben nach wie vor auch die in diesem Rahmen entstandenen Partnerschaftsabkommen.

### 3.4.2 INHALT DER EUDR

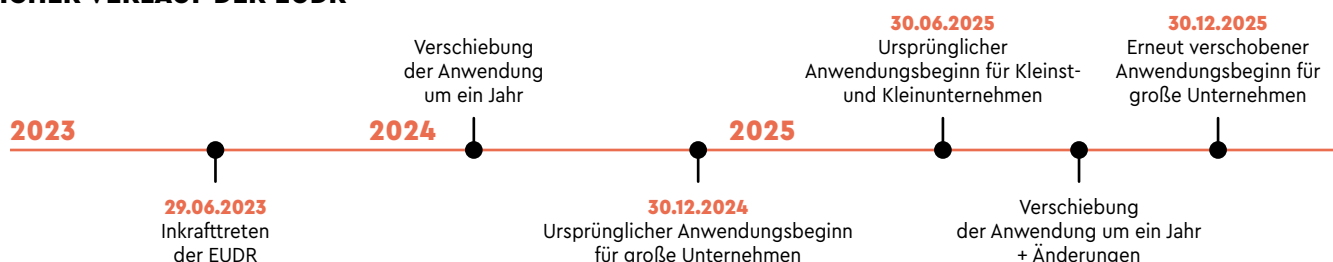
Die EUDR (EU 2023/1115) trat am 29. Juni 2023 in Kraft und verpflichtete Marktteilnehmende ursprünglich ab dem 30. Dezember 2024 – Kleinst- und Kleinunternehmen ab dem 30. Juni 2025 – zur Einhaltung umfassender Sorgfaltspflichten für Holz, Soja, Rindfleisch, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Palmöl. Laut der in 2023 verabschiedeten Fassung müssen die Erzeugnisse aus den in der Richtlinie genannten Produkten nachweislich entwaldungsfrei sein (Stichtag: 31.12.2020, Waldbegriff nach FAO<sup>2</sup>) und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Herkunftslandes entsprechen (vgl. Europäische Union 2023: 213 f.). Zu den zentralen Instrumenten der Umsetzung gehören:

- ▶ Geolokalisierung der Anbauflächen,
- ▶ Risiko- und Folgenabschätzung,
- ▶ Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem.

Wenn Unternehmen keine Kontrollen durchführen, können sie laut der Ursprungsfassung mit einer Geldstrafe von bis zu 4 % ihres gesamten

<sup>2</sup> Waldbegriff der FAO: Landfläche von mehr als 0,5 Hektar mit Bäumen höher als 5 Meter und einer Kronendachbedeckung von über 10 %, oder mit Bäumen, die diese Schwellenwerte vor Ort erreichen können, wobei Flächen mit überwiegend landwirtschaftlicher oder urbaner Nutzung ausdrücklich ausgenommen sind (vgl. Food and Agriculture Organization of the United Nations 2023: 7).

### ZEITLICHER VERLAUF DER EUDR





Für die landwirtschaftliche Nutzung wird Wald gerodet, Brasilien.

Jahresumsatzes in der EU belegt werden (vgl. Europäisches Parlament 2025: o.p.). Die EUDR in der ursprünglichen Fassung ist somit ein Meilenstein der europäischen Klima- und Waldschutzpolitik.

### 3.4.3 KRITIK AN DER VERORDNUNG

Seit Ausarbeitung der EUDR äußern Unternehmen und Wirtschaftsverbände Kritik und warnen vor Bürokratie, Preissteigerungen und wirtschaftlichen Schäden. Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen sowie zahlreiche Unternehmen halten dagegen, die Verordnung sei praktikabel. Ein Faktencheck von NGOs betont, dass Preissteigerungen vor allem Folgen des Klimawandels seien, den die EUDR eindämmen könne. Zudem bleibe der bürokratische Mehraufwand gering, da die meisten Informationen, bspw. benötigte GPS-Daten, meist ohnehin vorlägen oder sich mit überschaubarem Aufwand erheben ließen (vgl. Winter et al. 2024: 3-5).

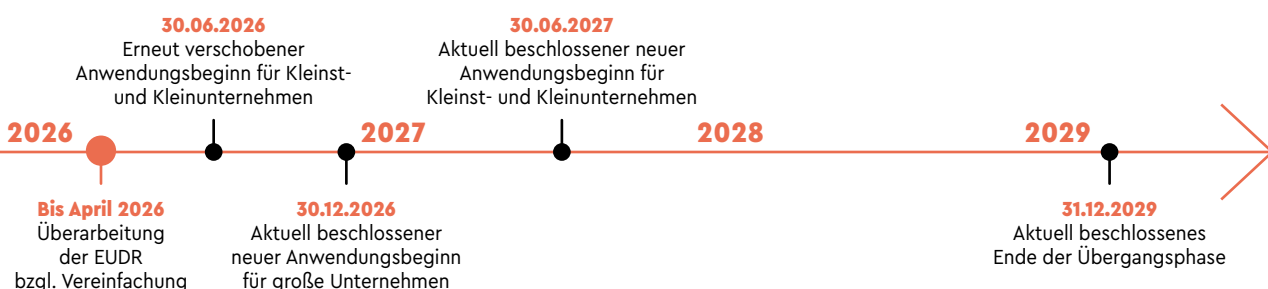
Für kleinbäuerliche Produzent\*innen in Drittstaaten kann die Datenerhebung jedoch eine Herausforderung darstellen, zugleich aber auch Chancen eröffnen:

*„[Sie] erwarten, dass ihnen die EUDR helfen wird, sichtbarer zu werden, bessere Verhandlungspositionen zu erlangen und Korruption innerhalb von Lieferketten zu bekämpfen. Die Rückverfolgbarkeit wird als ein wichtiger Faktor betrachtet, der den Produzierenden der kleinbäuerlichen Landwirtschaft zu einem angemessenen Einkommen verhelfen und so ihre Lebensbedingungen verbessern kann.“*

(Winter et al. 2024: 7)

Kritik besteht an der für die EUDR durchgeführten Risikoklassifizierung<sup>3</sup> von Ländern bzgl. Entwaldung, da Stand 01.2026 nur Belarus, Nordkorea, Myanmar und Russland als Hoch-Risiko-Länder gelten, nicht aber stark betroffene Staaten wie Bra-

<sup>3</sup> Die Risikoklassifizierung soll den Prozess für Produkte aus Niedrig-Risiko-Ländern erleichtern, da bei diesen keine Risikobewertung gefordert wird.



### AKTUELLER STAND: WEITERE VERSCHIEBUNG

Im Jahr 2024 wurde das Anwendungsdatum der EUDR kurz vor Inkrafttreten um ein Jahr verschoben. Dafür verbündete sich erstmals das konservative Lager der CDU/CSU-Parteienfamilie (Europäische Volkspartei, EVP) mit den Rechtsaußen-Parteien. Ende 2025 folgte erneut – wiederum in letzter Minute – eine weitere einjährige Verschiebung, begleitet von inhaltlichen Anpassungen. Diese Entwicklung belegen einen deutlichen politischen Stimmungswandel in Brüssel: Noch 2023 war die Verordnung mit großer Mehrheit (552 zu 44 Stimmen) verabschiedet worden.

Zudem verpflichtete sich die Kommission, bis April 2026 eine Überprüfung zur weiteren Vereinfachung der EUDR vorzulegen. Offen bleibt, wie viel verbindlicher Inhalt dann noch bestehen wird – oder ob die Verordnung, ähnlich wie die CSDDD, weiter ausgehöhlt wird.

Bereits beschlossen wurden folgende Änderungen:

- ▶ Nur noch die Marktteilnehmenden, die ein erfasstes Produkt erstmals auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, müssen eine Sorgfaltserklärung im EUDR-IT-System abgeben;
- ▶ Lediglich der erste nachgelagerte Marktteilnehmende muss die Referenznummer der ursprünglichen Sorgfaltserklärung erfassen und aufbewahren; eine verpflichtende Weitergabe durch sämtliche Akteure entlang der Lieferkette entfällt;
- ▶ Für Kleinst- und Kleinunternehmen aus Niedrig-Risiko-Ländern, die ihre Produkte selbst erzeugen und am Markt verkaufen, wird die laufende Abgabe von Sorgfaltserklärungen durch eine einmalige vereinfachte Erklärung im IT-System ersetzt;
- ▶ Bestimmte Druckerzeugnisse (z.B. Bücher, Zeitungen) wurden aus dem Anwendungsbereich gestrichen (vgl. Europäischer Rat 2025: o.p.).

silien oder Paraguay (vgl. Europäische Kommission 2025: o.p.; DNR 2025: o.p.). NGOs fordern eine Einstufung auf Basis tatsächlicher Entwaldungs- und Menschenrechtsrisiken und kritisieren auch die generelle Einstufung der EU-Mitgliedstaaten als Niedrig-Risiko-Länder, da illegaler Einschlag und Waldschädigung auch hier weiterhin stattfinden (vgl. Winter et al. 2024: 10).

Zudem bleiben wichtige Ökosysteme wie Savannen und Feuchtgebiete unberücksichtigt, das selbe gilt für den mittelbaren und unmittelbaren Beitrag von Finanzströmen zur Entwaldung und Waldschädigung. Beide Bereiche sollen durch Folgenabschätzungen der EU-Kommission zu einem späteren, immer wieder vertagten Zeitpunkt, überprüft werden (vgl. Europäische Union 2023: 240). Menschenrechtsverstöße bleiben trotz Nennung im Verordnungstext sanktionsfrei, der Einsatz von Marktteilnehmenden für ein existenzsicherndes Einkommen wird lediglich unter „zumutbarer Anstrengung“ gefordert (vgl. Europäische Union: 214).

### 3.4.4 CHANCEN DER EUDR

Die EUDR eröffnet erhebliche Chancen für die Durchsetzung von Menschenrechten und existenzsichernden Einkommen, da sie die Rückverfolgbarkeit von Produkten bis zum Anbauort vorschreibt und so langfristige, faire Lieferbeziehungen fördern kann.

Bereits vor ihrem Anwendungsbeginn führte die Verordnung zu größerer Transparenz in Lieferketten, u.a. wurden digitale Rückverfolgbarkeitssysteme und die Erfassung von Produktionsflächen per GPS eingeführt. In mehreren Erzeugerländern wie Brasilien, Indonesien oder Côte d'Ivoire zeigen sich Fortschritte bei der Bekämpfung illegaler Entwaldung (vgl. Winter et al. 2024: 15).

Laut einer Policy-Analyse beeinflusst die EUDR zudem politische Maßnahmen in zahlreichen Nicht-EU-Staaten positiv (vgl. Thünen-Institut für Waldwirtschaft 2025: o.p.). Darüber hinaus trägt sie zur Erfüllung globaler Klimaziele bei.

## 4. DIE SONDERROLLE DES FINANZSEKTORS IN DER DEBATTE UM MENSCHENRECHTLICHE SORGFALTPFLICHTEN

**D**er Finanzsektor hat unter den Wirtschaftsbranchen eine Sonderrolle. Der Bereich umfasst alle Unternehmen mit dem Kerngeschäft Finanzen und Finanzierung: Banken, Versicherungsunternehmen, Vermögensverwalter oder Kapitalanlagegesellschaften. Im Gegensatz zu Unternehmen der Realwirtschaft produzieren Finanzunternehmen keine Güter. Doch der Finanzsektor spielt in unserem Wirtschaftssystem eine zentrale Rolle: Beispielsweise bei der Bereitstellung von Kapital für Investitionen, der Absicherung von Risiken oder der Vermögensverwaltung.

Finanzunternehmen betreiben keine eigenen Produktionsstätten, auch Zuliefererbetriebe spielen für ihr Kerngeschäft nur eine untergeordnete Rolle. Ihre Geschäftstätigkeit findet fast ausschließlich in der so genannten nachgelagerten Lieferkette statt. Dennoch verfügen Finanzinstitute über einen entscheidenden Hebel auf die gesamte Realwirtschaft. Denn sie entscheiden, an welche Unternehmen Kredite vergeben werden oder welche Unternehmensaktien in ihren Anlageprodukten wie Fonds oder privater Altersvorsorge enthalten sind. Wenn ausschließlich die Rendite darüber entscheidet, wohin Geld fließt, und Kriterien zur Einhaltung menschenrechtlicher oder ökologischer Mindeststandards keine Rolle spielen, werden Fehlanreize gesetzt (vgl. Lohr / Rheinwald 2023: 1).

Die Einflussmöglichkeiten von Finanzinstituten, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten einzufordern, variieren je nach Art des Services. Wenn eine Bank beispielsweise einen Kredit für ein einzelnes Projekt vergibt, hat sie in der Regel größere Einflussmöglichkeiten auf den Kreditnehmer als beispielsweise beim Asset Management. Die UN-Leitlinien selbst gehen nicht gesondert auf Finanzunternehmen ein. Das UN-Hochkommissariat hat aber mehrfach klargestellt, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auch für die verschiedenen Akteure des Finanzsektors gelten (vgl. UN OHCHR 2013a, 2013b, 2017, 2021, UN Working Group on Business and Human Rights 2024). Die OECD hat mehrere Handreichungen für unterschiedliche Akteure veröffentlicht, darunter für Investitionen (vgl. OECD 2017), Kredite und Emissionen (vgl. OECD 2019) sowie Projektfinanzierungen (vgl. OECD 2022). Bei langfristigen Krediten sollen Banken Umwelt- und Menschenrechtsstandards in die Kreditbedingungen integrieren und deren Ein-

haltung während der gesamten Laufzeit überwachen. Kommt es zu Menschenrechtsverletzungen durch den Kreditnehmenden, muss die Bank aktiv auf Abhilfe hinwirken. Für Investoren wie bspw. Fondsanbieter gestaltet sich der Einfluss indirekter: Unternehmen, die mit systematischen Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht werden, sollen bereits bei der Auswahl ausgeschlossen werden. Treten bei investierten Unternehmen Kontroversen auf, sollen Investoren über Engagement-Maßnahmen auf Verbesserungen hinwirken. Bleibt dies erfolglos, folgt als letzter Schritt die Desinvestition.

Trotz klarer Vorgaben von UN und OECD, dass Finanzinstitute menschenrechtliche Sorgfaltspflichten einhalten sollen, sind Finanzakteure sowohl im deutschen als auch im europäischen Lieferkettengesetz für ihre zentralen Geschäftsaktivitäten wie Kreditvergabe und Vermögensverwaltung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ausgenommen. Sanktionen greifen nur bei gravierenden Verstößen in der vorgelagerten Lieferkette, der Beschaffung. Dies führt zu paradoxen Situationen: Banken müssen sicherstellen, dass ihre IT-Geräte nicht unter menschenrechtswidrigen Bedingungen produziert wurden, andernfalls drohen Sanktionen. Gleichzeitig sind Investitionen in Hersteller mit systematischen Menschenrechtsverletzungen weiterhin zulässig.

Dabei war die EU im Jahr 2018 noch ehrgeizig gestartet: Ursprünglich hatte die Europäische Union dem Finanzmarkt für die ökologische und soziale Transformation der europäischen Wirtschaft im Rahmen des Green Deal und dem 2021 erweiterten Aktionsplan für Sustainable Finance eine zentrale Rolle zugewiesen. Über eine ganze Kaskade von Regularien sollte privates Kapital in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gelenkt werden. Mit der Taxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) wurde weltweit erstmals verbindlich festgelegt, welche Wirtschaftsaktivitäten als ökologisch und klimafreundlich gelten und welche nicht. Über die Corporate Sustainability Disclosure Directive (CSRD) sollten in der EU tätige Unternehmen zu einer einheitlichen, von unabhängiger Seite überprüften und öffentlich zugänglichen jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung über wesentliche Kennzahlen in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales sowie Kennzahlen über gute Betriebsführung (Fachbegriff: Environment, Social and

Governance – ESG) verpflichtet werden. Diese Kennzahlen benötigen Finanzinstitute, um fundierte Kredit- oder Investitionsentscheidungen mit ESG-Bezug treffen zu können. Über die Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SRFD) sollten Finanzinstitute ihrerseits offenlegen, wie nachhaltig ihre Produkte sind.

Doch all diese Direktiven wurden spätestens mit dem Omnibus-Verfahren entscheidend verwässert oder gleich ganz abgeschafft. Die grüne EU-Taxonomie sollte darüber hinaus ursprünglich um Kriterien für sozial positive Wirtschaftsaktivitäten erweitert werden, aufgrund heftigen Lobbydrucks aus den Reihen der Rüstungsverbände, die darauf bestanden, Rüstung als sozial positiv zu definieren, wurde das Projekt 2022 auf Eis gelegt (vgl. Lohr 2024).

Die Frage, ob der Finanzsektor in das Europäische Lieferkettengesetz einbezogen werden sollte, gehörte zu den meistdiskutierten Punkten des ohnehin stark umkämpften Gesetzes. Ursprünglich sahen sowohl die EU-Kommission als auch das Parlament die Einbeziehung des Finanzsektors vor, die Mitgliedsstaaten waren gespalten. Doch es kam anders. Die Nicht-Regierungsorganisation Finanzwende zeigte in ihrem Bericht „Financial Irresponsibility“ die erfolgreichen Strategien von Lobbyisten in den Diensten von Blackrock und anderen Finanzakteuren auf (vgl. Finanzwende 2025): Das 2024 verabschiedete Lieferkettengesetz schloss den Finanzsektor von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für das Kerngeschäft

aus und sah lediglich über eine Revisionsklausel eine Überprüfung dieses Paragraphen innerhalb von zwei Jahren vor. Im überarbeiteten Text unter Omnibus I, der im Dezember 2025 verabschiedet wurde, wurde selbst diese Revisionsklausel gestrichen.

Auch die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung CSRD wurde im Omnibus-Verfahren stark zusammengekürzt und Fristen wurden verschoben. Nach den neuen Beschlüssen müssen nun Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten mit einem Umsatz von über 450 Millionen EUR Nachhaltigkeitskennzahlen darlegen. Für Finanzakteure, die ihre Aktivitäten nach Umwelt- oder sozialen Faktoren steuern wollen, ist das ein Problem, da nur noch für einen Teilbereich der EU-Unternehmen vergleichbare Nachhaltigkeitsdaten vorliegen werden.

Von dem großen Vorhaben der EU, mithilfe von Regularien bezüglich Transparenz, Vergleichbarkeit und Mindeststandards zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten privates Kapital in erheblichem Umfang in nachhaltige Wirtschaftszweige zu lenken, ist letztlich kaum etwas geblieben. Investitionen in Menschenrechtsverletzungen werden nicht sanktioniert, auch die Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden sowohl für Unternehmen als auch für Banken stark zusammengekürzt. Verbraucher\*innen müssen sich deshalb weiterhin gut informieren, wie es ihre Bank, Vermögensverwalter oder andere Finanzdienstleister mit der Nachhaltigkeit halten.

Der Finanzsektor ist vom EU-Lieferkettengesetz ausgenommen.



## 5. FAZIT UND AUSBLICK

**W**ie in dieser Studie dargelegt, scheint sich die Regulierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten in einem ambivalenten Übergangsstadium zu befinden: Einerseits wurde in den letzten anderthalb Jahrzehnten ein Gerüst aus sogenanntem Soft Law (UN-Leitprinzipien, OECD-Leitsätze, ILO-Normen) und zunehmend verbindlicher Regulatorik (CSDDD, EUFLR, EUDR, nationale Zwangsarbeits- und Lieferkettengesetze) aufgebaut. Dies ersetzt die lange dominierende Logik freiwilliger Unternehmensverantwortung zum Teil durch rechtliche Pflichten, Haftungsrisiken und Marktverbote. Andererseits wurde am Beispiel verschiedener europäischer Sorgfaltspflichten- und Umweltgesetze auf europäischer und UN-Ebene gezeigt, dass sich in den letzten Jahren die Debatte um Lieferkettengesetze und Unternehmensverantwortung für Menschenrechte und Umwelt von Zustimmung hin zu einer problematischen Reduktion auf vermeintliche Bürokratie gewandelt hat. Gesetze und Verordnungen werden wieder aufgemacht und verwässert, und es findet eine Normverschiebung statt, die die Einhaltung von Menschenrechten als Wirtschaftshemmnis und unnötigen Bürokratieaufwand darstellt, statt als grundlegende, in zahlreichen Übereinkommen international festgeschriebene, menschenrechtliche Pflicht. Diese Gegenbewegung wird besonders von Wirtschaftsverbänden, wirtschaftsnahen Parteien aus dem rechten Spektrum und einigen internationalen (fossilen) Großkonzernen angetrieben. Das entscheidende Problem an dieser Veränderung ist die dadurch drohende fortdauernde Gefährdung von Menschen- und Umweltrechten. Deshalb ist und bleibt die rechtliche Verankerung von Sorgfaltspflichten eine zentrale Forderung, um die Verantwortung transnationaler Unternehmen wirksam durchzusetzen und ein Rollback hin zu freiwilligen Selbstverpflichtungen zu verhindern.

Ein Blick in die Geschichte zeigte: Trotz früher Initiativen von UN, OECD und ILO blieben Regulierungsansätze lange unverbindlich und setzten auf die Eigenverantwortung der Unternehmen. Dieses neoliberale Paradigma prägte die 1980er und 1990er Jahre und führte zu Initiativen wie dem UN Global Compact, die eher auf Partnerschaft als auf Kontrolle setzten. Zwar wuchs das Bewusstsein für Nachhaltigkeit, doch verbindliche Haftungsmechanismen fehlten weiterhin. Erinnert wurde deshalb an die Fabrikkatastrophen von Ali Enterprises, Tazreen Fashion und Rana Plaza, die einen

Wendepunkt in der globalen Debatte um Unternehmensverantwortung markierten. Sie machten deutlich, dass freiwillige Selbstverpflichtungen und Sozialaudits nicht ausreichen, um Menschenrechte und Arbeitssicherheit in globalen Lieferketten zu gewährleisten. Der Textilsektor wurde zum Symbol für systemische Risiken, die auch in anderen Branchen wie der Palmölproduktion oder der Erdölindustrie bestehen. Unternehmensbeispiele wie Wilmar und Shell zeigen, dass Ausbeutung, Umweltzerstörung und Gewalt keine Einzelfälle sind, sondern strukturelle Probleme globaler Wertschöpfungsketten ohne verbindliche Sorgfaltspflichten.

Mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte kam schließlich Bewegung in die Forderung nach rechtlicher Verbindlichkeit. Ihre Umsetzung führte neben nationalen Aktionsplänen zu gesetzlichen Initiativen wie dem britischen Modern-Slavery-Act und dem französischen Loi de Vigilance in den 2010er Jahren, die den Weg für weitere verbindliche Regulierungsinstrumente ebneten. Zu diesen gehört das deutsche und das europäische Lieferkettengesetz, die EU-Zwangsarbeitsverordnung oder die EU-Entwaldungsverordnung.

Wie wirkungsvoll die bloße Ankündigung solcher Verordnungen sein kann, wurde am Beispiel der EU-Entwaldungsrichtlinie dargestellt. Durch sie sind bereits vor dem – immer wieder verschobenen – Anwendungsdatum positive Effekte auf Transparenz, Rückgang von Entwaldung, aber auch politische Maßnahmen in Nicht-EU-Ländern zu beobachten. Umso verheerender ist in diesem Kontext die angekündigte „Vereinfachung“ der Verordnung – sowie die bereits von der EVP und Rechtsaußen durchgesetzte und von internationalen Konzernen stark forcierte Aushöhlung der CSDDD.

Ein ähnliches Phänomen lässt sich beim Finanzsektor beobachten. Die Pläne der EU, über eine Reihe von Verordnungen privates Kapital in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu lenken, stießen auf massiven Widerstand. Von den geplanten Gesetzen für mehr Transparenz und dem Anspruch, zum größten Sustainable-Finance-Standort weltweit zu werden, ist kaum etwas übrig. Im Gegenteil: Finanzakteure wurden auf Lobbydruck hin explizit vom Europäischen Lieferkettengesetz ausgeschlossen.

Auch die Bemühungen um einen UN-Vertrag zu Wirtschaft und Menschenrechten gehören in diese Reihe an Maßnahmen. Denn transnationale Unternehmen siedeln ihre Produktion oft absichtlich in Ländern mit schwacher staatlicher

Kontrolle an, was Menschenrechtsverletzungen wie Ausbeutung, Umweltzerstörung und Vertreibung begünstigt. Nationale und europäische Lieferkettengesetze sind wichtige Schritte, doch sie greifen nur für bestimmte Unternehmen und lassen eine globale Regulierungslücke bestehen. Der UN-Treaty könnte diese Lücke schließen, indem er einen verbindlichen internationalen Rechtsrahmen schafft, der Haftung, Sorgfaltspflichten und Zugang zu Rechtsmitteln für Betroffene festlegt. Die langwierigen Verhandlungen zeigen die politischen Spannungen zwischen Staaten des Globalen Südens, die den Prozess vorantreiben, und Industrieländern, die zögerlich agieren. Gelänge die Umsetzung, würde der Treaty nicht nur Prävention und Wiedergutmachung stärken, sondern auch Fälle wie Ali Enterprises verhindern helfen, indem er Betroffenen echte Klagerechte und Unternehmen klare Haftungsregeln gibt.

Bis es so weit ist, dass wir auf UN-Ebene verankerte Sorgfaltspflichtengesetze in allen UN-Mitgliedsstaaten haben, wird die Herausforderung für die Zivilgesellschaft bestehen bleiben,

- ▶ weiterhin daran zu arbeiten, bei der Politik das Verständnis für die menschenrechtliche Bedeutung globaler Lieferketten zu stärken und die Regulierung konsequent voranzutreiben;
- ▶ Unternehmen durch öffentlichen Druck zur Schaffung von transparenten Lieferketten zu bewegen;
- ▶ und Rechteinhabende in der Durchsetzung ihre Rechte zu unterstützen.

In Bezug auf die gefährdete Durchsetzung der existierenden und in Verhandlung stehenden Regulierungsinstrumente sind wichtige Leitplanken, für die sich SÜDWIND weiterhin einsetzen wird:

- ▶ Eine flächendeckende Umsetzung der Verordnungen in allen EU-Mitgliedsstaaten und von Sorgfaltspflichtengesetzen auf Basis des UN-Treaty in allen UN-Mitgliedsstaaten;
- ▶ Eine robuste, mit Wirksamkeit unterlegte Umsetzung der Regulierungen, die der Komplexität globaler Wertschöpfungsketten gerecht wird;
- ▶ Abhilfe und Wiedergutmachung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltgefährdungen sowie Einbezug von Rechteinhabenden;
- ▶ Haftungsregelungen für Unternehmen, damit in Zukunft kein Profit aus Menschenrechtsverletzungen bzw. Umweltverschmutzungen gezogen werden kann;
- ▶ Zugang zu Rechtsmitteln für Rechteinhabende.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das wachsende Gerüst aus nationalen, europäischen und globalen Instrumenten reale Fortschritte bei der Umsetzung von Menschenrechten ermöglicht.

Doch ohne konsequente und einheitliche Umsetzung, Stärkung von Betroffenenrechten, angemessene Haftungsregelungen, Regulierung des Finanzsektors sowie Einbindung der Zivilgesellschaft läuft dieser Prozess Gefahr, hinter seinen transformativen Ansprüchen zurückzubleiben.



Aktion zur Unterstützung der EU-CSDDD

# UNABHÄNGIGE FORSCHUNG ZU

# GLOBALER GERECHTIGKEIT KOSTET GELD!

Unterstützen Sie  
unsere Forschung!



SÜDWIND e.V.  
DE45 3506 0190 0000 9988 77  
[www.suedwind-institut.de](http://www.suedwind-institut.de)

## LITERATUR

Das Literaturverzeichnis ist hier <https://t1p.de/l5yz3> oder unter diesem QR-Code abrufbar:



## FÖRDERER

**ENGAGEMENT  
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



STIFTUNG UMWELT  
UND ENTWICKLUNG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

## IMPRESSUM

Bonn, Februar 2026

**HERAUSGEBER:**  
SÜDWIND e.V.

Kaiserstraße 201, 53113 Bonn  
Tel.: +49(0)228-763698-0  
[info@suedwind-institut.de](mailto:info@suedwind-institut.de)  
[www.suedwind-institut.de](http://www.suedwind-institut.de)

**BANKVERBINDUNG:**

KD-Bank  
IBAN:  
DE45 3506 0190 0000 9988 77  
BIC: GENODED1DKD

**V.I.S.D.P.**

Dr. Ulrike Dufner

**AUTORINNEN:**

Dr. Sabine Ferenschild,  
Ulrike Lohr, Maike Adams

**REDAKTION UND LEKTORAT:**

Nina Giaramita, Victor Lubaki

**GESTALTUNG:**

twotype design, Hamburg

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der Herausgeber verantwortlich.

**Studie:**

Ringens um  
Menschenrechte  
2026-05



## ABSTRACT

---

**G**esetzliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen stehen an einem Wendepunkt: Was einst als längst überfälliger Schritt zu mehr Menschenrechts- und Umweltschutz begrüßt wurde, wird heute zunehmend als „Bürokratiemonster“ diffamiert. Die vorliegende Studie zeigt, warum solche Vorwürfe in die Irre führen – und weshalb eine Regulierung globaler Lieferketten weiterhin wichtig bleibt.

SÜDWIND und viele weitere zivilgesellschaftliche Akteur\*innen engagieren sich seit Jahrzehnten für verbindliche Regeln, die Arbeiter\*innen im Globalen Süden schützen sollen. Denn obwohl nationale und internationale Arbeitsrechte existieren, bleibt ihre Durchsetzung lückenhaft. Dominierende neoliberale Marktlogiken und schwer regulierbare transnationale Konzerne haben über Jahrzehnte dazu geführt, dass Ausbeutung und Umweltzerstörung fortbestehen.

Die Studie zeichnet die Entwicklung der Debatte um Sorgfaltspflichten nach, erläutert zentrale Gesetzesinitiativen in Deutschland, der EU und den UN, beleuchtet die besondere Verantwortung des Finanzsektors und bietet eine fundierte Bewertung der aktuellen politischen Lage. Abschließend zeigt sie auf, welche Schritte Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft jetzt gehen müssen, um Menschenrechte entlang globaler Lieferketten wirksam zu schützen.

**C**orporate due diligence legislation is at a turning point: What was once welcomed as a long-overdue step toward better human rights and environmental protection is now increasingly defamed as a “bureaucratic monster.” This study shows why such accusations are misleading – and why regulating global supply chains remains essential.

SÜDWIND and many other civil society actors have been advocating for binding rules to protect workers in the Global South for decades. Although national and international labour rights exist, their enforcement remains inadequate. Dominant neoliberal market logics and hard-to-regulate transnational corporations have, for decades, allowed exploitation and environmental destruction to persist.

The study traces the evolution of the debate on due diligence obligations, outlines key legislative initiatives in Germany, the EU and the UN, examines the special responsibility of the financial sector, and offers a well-grounded assessment of the current political landscape. It concludes by identifying the steps that policymakers, businesses and civil society must take now to effectively protect human rights along global supply chains.

